Historisch = kritische
Aphorismen
zur
Beleuchtung
des
nach öffentlichen Nachrichten
zwischen
Sr. Maiestät Maximilian Joseph
König von Baiern
und
Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII.
abgeschlossenen
Konkordats
vom
Bibl. Jäck.

1818.

Vorrede.

So sehr unser Zeitalter schon an die ausserordentlichsten Ereignissen in den kürzesten Zeiträumen gewohnt worden ist, so übertraf doch das neueste Konkordat mit Baiern die Erwartung der meisten Zeitgenossen vielleicht in ganz Europa. Einige Bruchstücke desselben hatten sich wohl seit mehreren Monaten schon im ganzen Königreiche, und besonders in den ehemals geistlichen Provinzen durch eifrige Vertheidiger der römischen Lehre verbreitet. Allein

alle

alle diese Nachrichten wurden nur als Erzeugnisse müßiger Kannengießer betrachtet, und wegen der unzuverlässigen Quellen von allen denjenigen, welche Baierns Staatsverfassung und die Grundsätze derselben kannten, für unmöglich gehalten.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß ein römischer Kurialist gleich bey der Verkündigung desselben wenigstens eine gute Uebersetzung und eine ausführliche Erzählung gleichartiger Verhältniße der Vorzeit oder eine Erläuterung in deutscher Sprache hätte folgen lassen, damit auch der große Haufe des Volks die Grundsätze, von welchen man bey dem Abschlusse eines so wichtigen Vertrages gewöhnlich ausgeht, und die früheren Verhältnisse Baierns zu Rom wenigstens oberflächlich hätte

ken-

kennen gelernt. Für den Unterlassungsfall wagte ich durch nachstehende Uebersetzung und historisch-kritische Aphorismen einige Beleuchtung des so eben abgeschlossenen Konkordats für das große Publikum niederzuschreiben, bis Zeit und Umstände eine ausführlichere Erörterung dieses Gegenstandes als Grundlage eines ganz neuen Kirchenrechts erlauben. Meine Arbeit ist weniger für die altbaierische als für die fränkische Geistlichkeit gewidmet, theils weil diese im Ganzen höher als jene in kirchenrechtlicher Hinsicht stehen mag, theils weil sie bis jetzt weder Gelegenheit hatte, noch solche Geschichtsquellen benutzen konnte, wie die Meyr'sche Generalien-Sammlung ist, welche noch nicht einmal in der K. Bibliothek zu Bamberg zu finden ist. Die große Erschütterung, welche alle denkende Be-

wohner des alten und vorzüglich des neuen Baierns bey der ersten Nachricht vom Inhalte des Konkordats traf, wird sich bey einem ruhigen Blicke in die Verhältnisse der Vorzeit, wozu diese Aphorismen veranlassen sollen, wieder verlieren. Die bittersten Tadler werden die größten Lobredner der neuen kirchlichen Verhältnisse werden, sobald sie sich überzeugen, daß diese nicht Gleißnern und Frömmlern — sondern energievollen und sachkundigen Gelehrten anvertraut sind, welche den Glanz der neuen Bisthümer als Ziel ihrer Ehrliebe betrachten, und das Streben, durch bequemen Genuß einer geistlichen Pfründe sich und Andern verächtlich zu werden, aus dem Innersten verabscheuen.

Findet der denkende Leser die in der Einleitung

tung aufgestellte Idee dieses Werkes bey der Ausführung manchmal mit ungleichartig scheinenden Gegenständen vermischt, welche den schnellen Uiberblick erschweren könnten, so beliebe er nur zu berücksichtigen, daß öfters ein Theil dem andern zur Aufklärung und zum Beweise dient. Ich will nur Winke geben — eine angemessene ausführliche Erörterung würde nur in einer Reihe von Bänden geschehen können, was ich nicht leisten will. Schriftsteller von Profession wißen, daß es ihnen weit leichter ist, eine ausführliche Erläuterung als eine vollständige Skizze irgend eines Gegenstandes in gleich kurzer Zeit zu liefern. Vieljährige Geschichtschreiber können die Schwierigkeit beurtheilen, in der gegenwärtigen Crisis des Preßzwanges, in welchem die freie Gedanken-Mittheilung viel weniger

ger als vor 1813 statt findet, die Thatsachen (ob angenehmen oder unangenehmen Inhalts) so auszuheben, daß man sich der Verantwortlichkeit wegen sicher weiß.

Das zweite Heft wird dieses erste durch die historisch-kritische Würdigung des Konkordats an Interesse weit übertreffen.

Inhaltsanzeige.

Vorrede. Einleitung und offizielle Aktenstücke des Konkordats. . . S. I.—XI

I. Theil.

§. 1. Die deutsche Kirche hat ihre eigenen Grundlagen.

§. 2. Die erste sind die Kirchenversammlungen.

§. 3. Die zweite — Verordnungen der Kaiser u. Könige rc.

§. 4. — 5. Die dritte — Verfügungen der Päbste.

§. 6. — 8. Die vierte — Verträge zwischen Rom und Deutschland.

§. 8. — 12. Die fünfte — Verträge der Deutschen unter sich, zum Theile fast gleichzeitig mit den vorigen und mit den Bestimmungen des Tridenter Kirchenraths.

§. 13. — 20. Aus der Unzufriedenheit der Protestanten und Katholiken entstand die Union u. h. Liga. Der

30.

30. jährige Krieg endigte sich mit dem Frieden zu Münster u. Osnabrück, dessen Bestimmungen viele des Aschaffenburger Konkordats entkräfteten.

§. 22. — 23. Nuntien in Deutschland — Emser Kongreß — Säkularisation

§. 24. Dalberg die Stütze der Kirchen Deutschlands.

§. 25. — 29. Stillschweigen des Wiener Kongresses über kirchliche Angelegenheiten. Vergebliches Bemühen des päbstlichen Gesandten Consalvi — des v. Wessenberg — der 25 adelichen Deputirten u. des Fürsten Primas. — Kaum blieb die Hoffnung zu besondern Verträgen zwischen Deutschland und Rom.

II. Theil.

§. 30. — 33. Ursprung der christlichen Religion in Baiern — Eifer mehrerer Herzoge — deren Ergebenheit für die Päbste.

§. 34. Der päbstliche Einfluß gewinnt durch die Bischöfe, Aebte und Mönche. — Anmassungen der päbstlichen Gesandten und Wirksamkeit der Bannflüche.

§. 35. — 37. Päbstliche Steuern — Vermehrung der Bettelmönche — Belegung K. Ludwigs des Baiers mit dem Banne unter Widersprüchen der Reichsstände, mit dem Erfolge vieler Unruhen in Deutschland und Italien.

§. 38. Die Päbste bewegen die Baiern zur Verfolgung der Hussiten mit ungeheurer Aufopferung.

§. 39. Herzog Ludwig II. wird von dem Baseler Kirchenrathe in den Bann geworfen.

§. 40.

§. 40. Vergebliches Bemühen mehrerer Päbste im XV. Jahrhunderte, die Baiern in das gelobte Land noch einmal zu schicken.

§. 41. Päbstliche Zugeständnisse für die Bekämpfung der Lehre Luthers.

§. 42. Einführung der Jesuiten zur Beförderung dieses Zweckes.

§. 43. — 45. Abschluß und Inhalt des ersten Konkordats im J. 1583.

§. 46. — 47. Herzog Maximilian schenkt als Churfürst dem Pabste die Heidelberger Handschriften, wofür er die Güter der oberpfälzischen Klöster erhält.

§. 48. Der Pabst beweist seinen Einfluß in Baiern, während der Churfürst seinen Ahnherrn K. Ludwig verewigt.

§. 49. Die oberpfälzischen Klöster werden hergestellt.

§. 50. Zwiste mit der Geistlichkeit machen neue Verträge nothwendig.

§. 51. — 52. Die Jesuiten wirken für den Pabst und gegen die Aufklärung — der Einfluß der Protestanten wird beschränkt.

§. 53. Unter Churfürst Max Joseph III. geht eine Morgenröthe wahrhaft religiöser Aufklärung auf.

§. 54. — 57. Je mehr dieser Regent die Gemüther aller Denker erquickt, desto schmerzlicher müßen ihnen

die Verfügungen Karl Theodors vorkommen, wohin die Aufstellung eines päbstlichen Nuntius, die Verfolgung der Illuminaten ꝛc. gehört.

§. 58. — 59. Unser König versöhnt alle Partheien durch eine gleich lieberale Behandlung derselben — vorzüglich durch die Reichskonstitution und durch das darauf begründete Religionsedikt.

Einleitung.

Ein jedes Konkordat ist ein Friedensvertrag zwischen zwey politisch — religiösen Mächten zur Sicherstellung ihrer innern und äußern Verhältnisse gegen einander nach dem Erfordernisse der Zeit, in welcher sie leben. Es ist kein sotches Gesetz des Staates, welches mit dessen politischer Gestalt so innigst verwebt ist, daß er ohne dasselbe gar nicht existiren kann. Vielmehr ist es ein solcher Vertrag, welcher nach der Verschiedenheit des Zeitgeistes, nach den äußern und innern Verhältnissen des Staats selbst und nach den Fortschritten der allgemeinen, intellektuellen, physischen und moralischen Kultur zweckmäßige Abänderungen leidet, wie die Münchner geistliche Raths-Instruktion v. 1783 wörtlich vorschreibt (Meyrs Generalien II. 1159). Für die Wahrheit dieser Behauptung streitet nicht nur die in mehreren Jahrhunderten nothwendig gewordene Säkularisation einzelner Stifte, Klöster und Bisthümer

mer, sondern auch die von mehreren Regenten unterbrochene und wieder angeknüpfte Verbindung mit dem Kirchenoberhaupte, ohne daß die inneren Staatsverhältniße dadurch auch nur im geringsten zerrüttet worden wären. Theologen und Kanonisten, welche diese Ansicht nicht mit mir theilen, werden auch das Konkordat mit allen seinen Folgen schief beurtheilen. Soll ich über dasselbe gründlich meine kritischen Bemerkungen machen, so kann dies nur an der leitenden Hand der Geschichte geschehen. Ich sehe mich daher veranlaßt, 1) einen kurzen Umriß der Verhältnisse Deutschlands überhaupt 2) Baierns ins Besondere 3) aller Bisthümer desselben zum römischen Hofe von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten voraus zu schicken, und die Denkart, Kenntnisse und Handlungsweise der Geistlichkeit aus den Verordnungen der Landesherrn und aus den Schritten der Bischöffe zu enträthseln, ehe ich 4) das neueste Konkordat selbst zergliedern kann. Diese Entwicklung befaßt sich mit der Errichtung der Erz- u. Bisthümer, Domkapitel und Klöster nach ihrer Verschiedenheit von der Vorzeit — mit der ursprünglichen Ausstattung, Verwaltung und künftigen Erwerbung der Güter in besonderer Beziehung auf die Amortisationsgesetze — mit der im Konkordate verheißenen

Gü-

Gütervermehrung als Grundlage zur Pfründenvermehrung oder zur luemals hexuriosen Lebensweise — mit den Gütern als Domainen oder als Realrechten — mit dem Grund- und Jurisdictionsrechte — mit dem Rechte zu tauschen und zu kaufen wie die jetzigen Gutsbesitzer — mit dem Verhältnisse der Uiberschuldung der Geistlichkeit und mit den Mitteln sich davon loszukaufen — mit der Hypothekfähigkeit der Güter — mit den Vorrechten der Geistlichkeit sowohl bey ihrer jetzigen Wiedergeburt als in der fernen Zukunft — mit der Möglichkeit der Domkapitulare, Bischöffe und Erzbischöffe zu höheren geistlichen Würden zu gelangen — mit den Dispensationen der Bischöffe, Erzbischöffe und Päbste, besonders in Ehesachen — mit der Steuerfreiheit ihres ursprünglichen und künftigen Güterkomplexes — mit der Reduction der Besoldungssummen auf den Getraidmaßstab als staatswirthschaftlich richtigem Messer — mit dem Stande der Gerichtsbarkeit der einzelnen Geistlichen in polizeilicher, bürgerlicher und peinlicher Hinsicht — mit dem Nuntiaturverhältnisse in diplomatischer und völkerrechtlicher Hinsicht — mit den Vorzügen für die landständische Verfassung, wenn diese anders jemals als eine der Menschheit höchst dienliche Anstalt und nicht als eine

leere

leere Formalität eingeführt werden soll — mit den Vorrechten aller Theologen bey der Konscription — mit der weltlichen Oberaufsicht über das Verhalten der Geistlichen zum allgemeinen Staatszwecke — mit dem neuen Verhältnisse zu den Juden, Anabaptisten und Herrnhutern — mit dem Placetum regium und vielen andern Gegenständen. In jenen Zweigen, wo es dem Konkordat an hinlänglichen Bestimmungen mangeln möchte, werden diese sich aus dem allgemeinen Verhältnisse der Kirche zum Staate durch doktrinelle Interpretation leicht entwickeln lassen.

Eine kurze unpartheyische Kritik aller von 1818 an erscheinenden Schriften über kirchliche Verhältnisse soll jedem künftigen Hefte noch eine besondere Würze geben.

Rede Sr. Heiligkeit

an die Kardinäle im geheimen Konsistorium am 15. Novbr. 1817 bey der Verkündigung des mit dem Königreiche Baiern abgeschlossenen Konkordats.

Ehrwürdige Brüder!

Noch sind nicht volle vier Monate verflossen, seitdem Wir euch die mit dem allerchristlichsten Könige abgeschlossene Uebereinkunft und die daraus für Frankreichs Kirchen entspringenden Vortheile mitgetheilt haben. Es freut Uns, euch an derselben Stelle auseinander setzen zu können, was Wir inmittelst unter göttlichem Beistande in Deutschland erwirkt haben. Es ist nicht nöthig, wortreich zu seyn in Schilderung des unglückseligsten Zustandes, in welchem sich Deutschlands Gauen befunden haben; es ist euch zur Genüge bekannt, welche Umwälzungen der Druck der Zeiten daselbst hervorgebracht, was Kirchen, Bisthümer, Kapitel und Klöster in jenem Lande erlitten haben; was für Unglück die katholische Religion getroffen hat. Die Kirchen, welche einst nicht minder durch ihre Reichthümer, als durch ihre Würde ausgezeichnet waren, verloren mit einemmale ihren Glanz und ihr altes Erbtheil. Fast alle entbehren schon lange Zeit ihren rechtmäßigen Hirten; sie sind ihrer heiligen Diener beraubt, und es mangelt an Nachfolgern; das kirchliche Regiment ist gleichsam in Banden, die Kirchenzucht

zucht ist ganz vernichtet, die blühendsten Klöster, in welchen sich sonst fromme Alumnen mit segenreichem Erfolge der Ausübung des Gottesdienstes, der Erziehung der Jugend zur Frömmigkeit und zur wissenschaftlichen Bildung weihten, stehen verödet und einsam. Wie viel Thränen die zahlreichen und furchtbaren Uebel, welche auf Deutschlands Kirchen lasteten, Uns gekostet, wie viel Seufzer deshalb Unsere Brust beklemmt haben, weiß Gott allein, und Er wird Zeugniß geben, daß Wir vom ersten Beginnen der nun überstandenen Leiden an, nicht nachgelassen haben. Alles zu versuchen, wodurch wir, so viel in Unserer Macht stand, helfen konnten. Vorstellungen, Klagen, Bitten, — Alles haben Wir angewendet, Nichts unterlassen, damit die kirchlichen Angelegenheiten dieses Volkes wieder geordnet, auf die Grundsätze der kanonischen Gesetze zurückgeführt, und so die Wunden geheilt würden, welche der Religion und der Kirche geschlagen worden sind. Nur ein geringerer Theil Unserer angewandten Sorgfalt ist bekannt geworden; doch weiß jedermann, daß Wir schon früher Unsern ehrwürdigen Bruder Annibale della Genga, damals Erzbischof von Tyrus und jetzt Kardinal der heil. Kirche, als ausserordentlichen Nuntius nach Deutschland geschickt haben, und daß derselbe mit mehreren Fürsten weitläuftig und mit Ernst die kirchlichen Angelegenheiten verhandelt hat; auch kann euerem Gedächtnisse nicht entfallen seyn, was erst kürzlich Unser geliebter Sohn Ercole, Kardinal Gonsalvi, Unser Staatssekretair, auf dem Kongresse zu Wien gethan hat.

Aber wenn es der Allmächtige zugelassen hat, daß bis jetzt Unsere Bemühungen, sowohl wegen der blutigen Kriege, als wegen der politischen Veränderungen, welche in wenigen Jahren aufeinander folgten, fruchtlos gewesen sind; so glänzt endlich der Tag der göttlichen Barmherzigkeit, an welchem Wir Uns zur Hoffnung einer vollkommenen und vollständigen Tröstung aufrichten. Unser geliebtester Sohn in Christo, Maximilian Joseph, erlauchter König von Baiern, hat, was seine Besitzungen betrifft, einen Theil des Kummers, der so viele Jahre Uns drückte, von Uns genommen und eine reiche Quelle lang ersehnter Freuden Uns geöffnet. Freudig und mit vollem Grunde loben Wir, wie es geziemt, einen solchen Fürsten, der, wetteifernd mit den Beispielen seiner Ahnen, die sich durch ihre Frömmigkeit und Religiosität so sehr auszeichneten, Uns, sobad nur der Friede durch die alliirten Monarchen Europa wieder ge-

geschenkt und in vollkommenem Einklange die bürgerlichen Angelegenheiten eine sichere Grundlage erlangt hatten, Uns schriftlich einlud, die früher gepflogenen Unterhandlungen wieder aufzunehmen und zu einem glücklichen Ende zu führen, damit die kirchlichen Angelegenheiten seines Reiches in gemeinsamer Uebereinstimmung geordnet werden könnten.

Ihr selbst, ehrwürdige Brüder! mögt wohl begreifen, mit welchem freudigen und bereitwilligen Gemüthe Wir eine Uns so willkommene und jenem Könige so ruhmwürdige Gelegenheit ergriffen, mit welchem Eifer Wir befohlen haben, daß ein solcher Gegenstand neu ergriffen und zu seinem Ende geleitet werde. Da derselbe in dieser Unserer Stadt und unter Unsern Augen verhandelt worden ist, so wurde von Uns ein Vertrag entworfen, welchen die von beiden Theilen erwählten Bevollmächtigten unterzeichnet haben, nämlich; in Unserm Namen, Unser geliebter Sohn Ercole Kardinal Gonsalvi; im Namen des Königs, der ehrwürdige Bruder Kasimir Freiherr von Häffelein Bischof von Chersones. Dieser Vertrag ist bereits von Uns und dem genannten Könige bestätigt, und Wir haben befohlen, daß er euch mit den apostolischen Briefen, die ihn bekräftigen, mitgetheilt werde, damit ihr eine genaue und vollständige Einsicht desselben nehmen möget.

Der Veränderungen, welche in gemeinsamer Uebereinkunft in den Diözesen dieses Reichs gemacht worden, sind nicht viele, jedoch hat zu einigen Aenderungen Uns die Lage der Zeit genöthigt. Doch können Wir die apostolischen Briefe, in welchen eine neue Gränzberichtigung der Diözesen enthalten ist, noch nicht bekannt machen, weil vorher Einiges nothwendig noch zu untersuchen, zu erwägen und vorzubereiten ist, was Wir Unserem Nuntius den, Wir in Kurzem dahin senden, auftragen wollen, wie es zwischen Uns und dem Könige beschlossen worden ist.

Was die geistlichen Angelegenheiten der Kirche betrifft, so hat der König, den Wir bei dieser Unterhandlung als äußerst bereitwillig für das Wohl der Religion erkannt haben, sich so benommen, daß Wir dieselbe dort ganz sicher wissen. Ihr werdet sehen, daß eine vollkommen freie Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist, damit der katholische Glaube und die kirchliche Zucht aufrecht erhalten, die Sitten der Gläubigen beschränkt, und die Jünglinge besonders jene welche zum Dienste des Herrn berufen sind, gut unterrichtet werden. Dieser Vertrag hat die Bande enger geschlungen, welche die Glieder

mit

mit dem Haupte, mit diesem Stuhle des heil. Petrus verbinden, wo der Mittelpunkt der Einheit ruht. Wir haben erwirkt, daß der Klerus dort bestehen und stets wirksam seyn könne: daß einige Klöster hergestellt, und jene Streitigkeiten, welche oft bey Vergebung der Pfründen, besonders der pfarrlichen, zu entstehen pflegten, beseitigt werden. Damit aber dem Wohle der Religion auf keine Weise Eintrag geschehen könne, so wurden nicht nur alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche dieser Uibereinkunft widersprechen, aufgehoben, sondern es wurde auch festgesetzt, daß Alles, was sich auf kirchliche Gegenstände und Personen bezieht, und in der Uibereinkunft nicht berührt wurde, nach der Lehre der Kirche geordnet, und nach ihrer bestehenden und genehmigten Disciplin vollzogen werde.

Auch das zeitliche Wohl der Kirche haben Wir nicht übersehen. Ihr werdet finden, daß den Bisthümern, Kapiteln und Seminarien angemessene Einkünfte angewiesen sind, und zwar nicht blos willkührliche und unsichere, sondern bleibende und unbewegliche, welche der Kirche für immer zuerkannt sind, und von ihr unabhängig verwaltet werden können. Diese Einkünfte kommen zwar den alten Schätzen des deutschen Klerus nicht gleich. Allein wenn das unheilschwangere Zeitalter keine ergiebigere Quelle öffnen läßt, so hegen Wir das Vertrauen, daß der genannte Klerus sich in den göttlichen Willen ergeben, eifriger für die Lehre Jesu Christi als für seinen eigenen Vortheil seyn, durch reinen Lebenswandel und durch Tugenden, welche heller glänzen als jeder irdische Schatz, die Verehrung der Völker sich erwerben werde. Uibrigens da für die Kirche und den deutschen Klerus die Erlaubniß frommer Stiftungen festgesetzt und bestätigt ist, da das volle und freie Recht Eigenthum zu erwerben und zu besitzen erhalten wurde, so ist der Weg zu ergiebigeren Einkünften gebahnt, und Wir versprechen sie Uns in glücklicherer Zeit von der erprobten Freigebigkeit des Königs und von der bekannten Frömmigkeit des baierischen Volks. Um Uns aber dem vortrefflichsten Könige auch erkenntlich zu beweisen, daß er sich mit Uns verband und so gerne zur Wiederherstellung der Angelegenheiten der Kirche beytrug, so haben Wir ihm und seinen katholischen Nachfolgern das Recht zugestanden, für die erledigten Sitze der 8 Kirchen seines Reiches, wie auch für einige Würden und Kanonikate derselben

ben taugliche Männer zu ernennen, wie ihr aus dem Indulte selbst erkennen werdet.

Sehet, ehrwürdige Brüder, was Wir zur Wiederherstellung der kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland begonnen und geleistet haben. Es bleibt Uns zwar bey einer so zahlreichen und in so viele Staaten vertheilten Nation noch genug zu thun übrig. Doch hoffen Wir und bitten Gott inbrünstig, er möge Uns noch vor Unserem Tode vergönnen, daß Wir die Angelegenheiten aller deutschen Kirchen schlichten und zur Ordnung zurückführen können. Schon haben Wir mit dankbarer Rührung von mehreren Fürsten Deutschlands vernommen, daß auch sie gleiches Verlangen nähren, und Uns bereitwillig hülfreiche Hand zu einem so segenreichen Unternehmen bieten wollen. Wir flehen vereint mit euren und aller Gläubigen Gebete zu dem himmlischen Fürsten der Kirche, er möge Uns von oben herab Kraft verleihen und Unsere Anstrengungen mit seiner Gnade unterstützen, ohne welche jede Bemühung hienieden fruchtlos ist.

Uebereinkunft

zwischen

Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII.

und

Sr. Majestät Maximilian Joseph König von Baiern.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit! Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von dem eben so sehnlichen als pflichtge-

gemäßen Wunsche beseelt, im Königreich Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten, in Hinsicht der kirchlichen Angelegenheiten, eine bestimmte und dauernde Ordnung festzusetzen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine feierliche Uebereinkunft zu treffen

Demzufolge haben Sr. Heil. Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt Sr. Emin. Sfgr. Ercole Consalvi, der heil. römischen Kirche Kardinal-Diakonus von S. Agatha ad Subburram, Ihren Staatssekretair; und Sr. Maj. Maximilian Joseph, König von Baiern, Sr. Excell. den Freiherrn Casimir von Häffelein, Bischof zu Chersones, Allerhöchst ihren bevollmächtigten Minister am heil. Stuhle. Welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über nachfolgende Artikel übereingekommen sind;

Art. 1. Die römisch-katholisch-apostolische Religion wird im Königreiche Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten rein und unverletzt erhalten werden, mit jenen Rechten und Vorzügen, die ihr nach Gottes Anordnung und nach den kanonischen Satzungen gebühren.

Art. 2. Sr. Heil. werden, mit Beobachtung aller erforderlichen Rücksichten, die Diöcesanverhältnisse des Königreichs Baiern ordnen, wie folgt: Sr. Heil. werden den Sitz Freisingen nach München verlegen, und denselben zum Metropolitansitze erheben, der für seinen Sprengel haben wird das gegenwärtige Gebiet der Diöcese Freisingen. Doch wird der Metropolit dieser Kirche, so wie auch seine Nachfolger, den Titel eines Erzbischofes von München und Freisingen führen. Diesem Metropoliten als Suffragankirchen anweisen die bischöflichen Kirchen Augsburg, Passau, Regensburg (letztere nach vorläufiger Aufhebung ihrer Metropolitaneigenschaft). Doch wird der jetztlebende Bischof von Passau für sich, so lange er leben wird, das Privilegium der Exemption fortgenießen. Die Kathedralkirche Bamberg zur Metropole erheben, und ihr die bischöflichen Kirchen Würzburg, Eichstädt und Speier, als Suffragankirchen unterordnen.

Das Gebiet von Aschaffenburg, sonst zur Mainzer, jetzt zur Regensburger Diöcese gehörig, und den baierschen Antheil der Diöcese Fuld mit der Diöcese Würzburg — den baierschen Antheil der Diöcese Konstanz, sammt dem exemten Gebiete von Kempten, mit der Diöcese Augsburg, — auf gleiche Weise den baierschen Antheil der Diöcese Salzburg und das Gebiet der exemten Probstei Berchtesgaden,

den, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöcese vereinigen. Dieser letzteren wird nach vorläufiger Aufhebung der Diöcese Chimsee, auch der Sprengel dieser Kirche zugetheilt. Die neuen Gränzen einer jeden Diöcese insbesondere werden, sofern es nöthig seyn wird, bezeichnet werden

Art. 3. Die Kapitel der Metropolitan-Kirchen werden zwei Dignitaire haben, nämlich einen Probst und einen Dechant und zehn Domherren. Die Kapitel aber der Kathedral-Kirchen werden gleichfalls zwei Dignitaire haben, nämlich einen Probst und einen Dechant und acht Domherrn. Nebst dem wird sowohl das Metropolitan- als das Kathedral-Kapitel wenigstens sechs Präbendaire oder Vikarier haben. Wenn aber die Einkünfte dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder durch Vermehrung der Güter so weit steigen sollten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Anzahl der Domherren und der Vikarier weiter vermehrt In einem jeden Kapitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach der Vorschrift des heil. Kirchenrathes von Trient von den Domherren zwei ernennen, welche das Amt eines Theologen und jenes eines Pönitentiers verwalten. Alle Dignitaire und Domherren werden, nebst dem Chordienste, den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcesen als Räthe dienen. Doch wird es den Erzbischöfen und Bischöfen freistehen, dieselben nach Gutdünken zu besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes zu verwenden. Auf gleiche Weise werden die Erzbischöfe und Bischöfe den Vikariern ihre Obliegenheiten anweisen. Doch werden Sr. Maj. den General Vikariern jährlich 500 fl. den bischöflichen Sekretarien aber 200 fl. anweisen.

Art. 4 Die Einkünfte der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle werden auf liegende Güter gegründet, welche den Erzbischöfen und Bischöfen zur freien Verwaltung übergeben werden. Aehnlicher Güter und des nämlichen Verwaltungsrechtes werden sich zu erfreuen haben die Kapitel der Metropolitan- und Kathedal-Kirchen, auch die Vikarier und Präbendaire, welche zum Dienste erwähnter Kirchen angestellt sind. Für die jährlichen Einkünfte nach Abzug der Lasten wird folgender Maaßstab dienen: Diöcese München: Für den Erzbischof 20,000 für den Probst 4000 für den Dechant 4000, für jeden der fünf ältern Domherren 2000, für jeden der fünf jüngern Domherrn 1600, für jeden der drei ältern Vikarier 800, für jeden der

der drei jüngern Vikarier 600 Fl. Diöcese Bamberg. Für den Erzbischof 15,000, für den Probst 3500, für jeden der fünf ältern Domherrn 1800, für jeden der fünf jüngern Domherrn 1400, für jeden der drei ältern Vikarier 800, für jeden der drei jüngern Vikarier 600 Fl. Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg. Für jeden Bischof 10,000 für jeden Probst 8000, für jeden Dechant 3000, für jeden der vier ältern Domherren 1600, für jeden der vier jüngern Domherren 1400, für jeden der drei ältern Vikarier 800, für jeden der drei jüngern Vikarier 600 Fl. Diöcesen Passau, Eichstädt und Speier. Für jeden Bischof 8000, für jeden Probst 2500, für jeden Dechant 2500, für jeden der vier ältern Domherren 1600, für jeden der vier jüngern Domherren 1400, für jeden der drei ältern Vikarier 800, für jeden der drei jüngern Vikarien 600 Fl.

Die Summen aller dieser Einkünfte müssen immer voll und ungeschmälert bezogen werden. Die Güter und Gründe, aus welchen sie fließen werden, können weder verschleudert noch in Geldbesoldungen verwandelt werden. Im Fall einer Erledigung der erzbischöflichen und bischöflichen Sitze, der Dignitairen, Kononikate, Präbendar- oder Vikarien-Stellen werden die erwähnten Summen der Einkünfte zum Vortheil der betreffenden Kirchen bezogen und aufbewahrt. Uiberdies wird sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen, als den Dignitairen, ältern Domherren, wie auch den ältern Vikariern eine ihrer Würde und ihrem Stande angemessene Wohnung angewiesen werden. Sr. Königl. Majestät werden für die erzbischöfliche und bischöfliche Kurie, für das Kapitel und Archiv ein schickliches Haus anweisen. Um dergleichen Einkünfte, Gründe und Güter anzuweisen, werden zu diesem Geschäfte, das, wo möglich, innerhalb drei Monaten nach der Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft, oder doch wenigstens innerhalb sechs Monaten beendigt seyn soll, beide kontrahirende Theile Kommissarien ernennen, und Sr. Königl. Majestät werden über die wirkliche Vollziehung erwähnter Anweisung drei Urkunden in authentischer Form ausfertigen lassen, eine für das königliche Archiv, die andere für den apostolischen Nuntius, die dritte endlich für das Archiv der Kirche, die sie betrifft. Andere Beneficien werden, wo sich welche vorfinden, erhalten werden. In Rücksicht der Diöcese Speier, da ihr besondere Umstände wegen für diesen Augenblick keine Gründe und liegende Güter

angewiesen werden können, werden Sr. Königl. Majestät einstweilen, bis diese Anweisung statt finden kann, durch Aussetzung einer jährlichen Geldbesoldung, Vorsorge thun, nämlich: Für den Bischof 6000, für den Prebst 1500, für den Dechant 1500, für jeden der acht Domherren 1000, für jeden der sechs Vikarier 600 Fl. Endlich werden die Gründe, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter, welche der Fabrica oder den Kirchen selbst gehören, erhalten werden, und wenn sie nicht hinreichen sollten, zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Auslagen für den Gottesdienst, und zu den Besoldungen der nothwendigen Diener, so werden Sr. Königl. Majestät den Ausfall decken.

Art. 5. Die bischöflichen Seminarien sollen erhalten werden, einer jeden Diöcese das Ihrige, und es soll für hinreichende Dotation derselben in liegenden Gütern und Gründen gesorgt werden. In ienen Diöcesen aber, in welchen dergleichen Anstalten fehlen, sollen sie ohne Verzug mit der nämlichen Dotation in liegenden Gütern nud Gründen gestiftet werden. In die Seminarien aber sollen zugelassen und nach Vorschrifr des heil. Kirchenraths von Trient gebildet und unterrichtet werden diejenigen Jünglinge, welche die Erzbischöfe nnd Bischöfe, nach dem Bedürfnisse oder dem Nutzen der Diöcesen, der Aufnahme würdig erachten werden. Einrichtung, Leitnng nnd Verwaltung dieser Seminarieu werden nach den kanonischen Formen mit vollem und freiem Rechte nnter der Gewalt der Erzbischöffe und Bischöffe stehen. Auch die Regenteu (Rektoren) Professoren der Seminarien werden von den Erzbischöffen und Bischöffen ernannt, und auch wieder entfernt werden, so oft diese eine solche Entferuung nothwendig und nützlich erachten sollten. Da den Bischöffen die Pflicht obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so wird denselben in der Ausübuug dieser Amtspflicht, auch in Hinsicht der öffentlichen Schulen auf keine Weise ein Hindernifs in den Weg gelegt werden.

Art. 6. Sr. königl. Majestät werden nach gepflogener Berathung mit den Erzbischöffeu und Bischöffen gleichfalls ein hinlänglich dotirtes Haus anweisen, worin verdiente Geistliche, welche durch Kränklichkeit oder hohes Alter außer Thätigkeit gesetzt sind, Trost und Zuflucht finden können.

Art. 7. Ueberdies werden Sr. königl. Majestät, in Erwägung, wie viele Vortheile für die Kirche und selbst für den Staat aus den geistlichen Ordensständen hervorgin-

gingen, und in Zukunft hervorgehen können, und um Allerhöchstihre Bereitwilligkeit gegen den heil. Stuhl an den Tag zu legen, einige Klöster beiderlei Geschlechts, im Einverständnisse mit dem heil. Stuhle, mit einer angemessenen Dotation zum Unterrichte der Jugend in der Religion und in den Wissenschaften, und zur Aushülfe der Seelsorge oder zur Pflege der Kranken herstellen lassen.

Art. 8. Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Beneficien, Kirchen-Fabricen und aller andern Stiftungen sollen für immer und ungeschmählert erhalten werden, und weder verschleudert noch in Geldbesoldungen verwandelt werden können. Ueberdieß wird die Kirche das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie immer von neuem erworben haben wird, soll sie als ihr Eigentum besitzen, und diese neue Erwerbung wird das nämliche Recht genießen, wie die ältern kirchlichen Stiftungen, bei welchen, so wie bei jenen, die in Zukunft gemacht werden, ohne Dazwischenkunft des apostolischen Stuhles, weder eine Aufhebung noch Vereinigung wird statt haben können; mit Vorbehalt iedoch der Befugnisse, welche nach dem heil. Kirchenrath von Trient den Bischöffen zustehen.

Art. 9. In Anbetracht der Vortheile, welche aus dieser Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehen, werden Sr. Heil. Sr. Maj. dem König Maximilian Joseph und dessen katholischen Nachfolgern, durch eine Bulle, welche gleich nach der Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft ausgefertigt werden soll, für alle Zeiten den Undult ertheilen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen des Königreichs Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die von den kanonischen Gesetzen geforderten Eigenschaften besitzen. Solchen Männern aber werden Sr. Heil. die kanonische Einsetzung nach den gewöhnlichen Formen ertheilen. Bevor sie aber diese werden erhalten haben, sollen sie sich in der Regierung oder Verwaltung der Kirchen, für die sie bestimmt sind, auf keine Weise einmischen dürfen. Die Annaten- und Kanzleigebühren aber werden von neuem im Verhältnisse zu den jährlichen Einkünften eines jeden Bischofs festgesetzt werden.

Art. 10. Die Probsteien, sowohl in den Metropolitan- als in den Kathedral-Kirchen, werden von Sr. Heiligkeit vergeben. — Die Domdechanten werden Sr. königl.

königl. Maiestät ernenen, Allerhöchstwelche auch zu den Kanonikaten in den 6 apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Was aber die übrigen sechs Monate anbelangt, so wird in dreien derselben der Erzbischof und Bischof, in den drei übrigen aber das Kapitel ernennen.

In die Kapitel sowohl der Metropolitan- als Kathedral-Kirchen werden in Zukunft nur Landeseingeborne zugelassen werden, welche neben den von dem heil. Kirchenrath zu Trient geforderten Eigenschaften, in der Seelsorge und in Kirchenämtern rühmlich gearbeitet, oder dem Erzbischofe oder Bischofe in Verwaltung der Diöcesen Hülfsdienste geleistet, oder sich durch Tugend und Wissenschaft ausgezeichnete Verdienste erworben haben. Die Vikarienstellen aber in den Metropolitan- und Kathedral-Kirchen werden frei von dem Erzbischofe oder Bischofe vergeben werden.

Da jedoch die Kapitel noch nicht errichtet sind, und somit alle jene Punkte, welche in diesem Artikel festgesetzt wurden, jetzt noch nicht beobachtet werden konnten, so wird für diesesmal der apostolische Nuntius, im Einverständnisse mit Sr. Majestät und nach Anhörung aller Interessenten, die neuen Kapitel errichten; das nämliche wird in Rücksicht der Vikarien oder Präbendäre beobachtet werden. So wie die Dignitäre, Domherrn, und alle zur Residenz verpflichteten Beneficiaten, nach den kanonischen Gesetzen nicht mehr als ein Beneficium und eine Präbende besitzen dürfen, so sind sie auch nach der Strenge dieser Gesetze zur Residenz, immer jedoch unbeschadet der Autorität des apostolischen Stuhles, verpflichtet.

Art. 11. Der König von Baiern wird präsentiren zu denjenigen, sowohl pfärrlichen als Kurat- und einfachen Beneficien, zu welchen, nach gültigem Patronatsrechte, es mag dieses nun durch Dotation, oder Fundation oder Errichtung erworben worden seyn, seine Vorfahren, Herzoge und Churfürsten präsentirten. Ferner werden Sr. Majestät präsentiren, zu jenen Beneficien, zu welchen kirchliche Korporationen, die nun nicht mehr bestehen, präsentirten. Die Unterthanen Sr. Majestät die ebenfalls im gesetzmäßigen Besitze des Patronats-Rechtes sind, werden präsentiren zu denjenigen pfarrlichen sowohl als Kurat- und einfachen Beneficien, die unter einem solchen Patronats-Rechte stehen. Die Erzbischöfe aber und Bischöfe werden den Präsentirten, wofern sie

die

die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorläufiger Prüfung über Lehre und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um pfärrliche oder Kurat-Beneficien handelt, die kanonische Einsetzung ertheilen. Die Präsentation aber zu allen dergleichen Beneficien hat zu geschehen innerhalb der von den kanonischen Gesetzen vorgeschriebenen Frist; außerdem werden sie frei von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden. Alle übrigen Beneficien aber, pfärrliche so wohl als Kurat-Beneficien und einfache, welche die vorigen Bischöfe der 8 Kirchen des Königreichs Baiern vergaben, sollen von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die Sr. Majestät nicht mißfällig sind, frei vergeben werden.

Art. 12. Was die Leitung der Diöcesen betrifft, so werden die Erzbischöfe und Bischöfe freie und ungehinderte Gewalt haben, alles dasjenige auszuüben, was ihnen zur Wirksamkeit ihres Hirtenamtes, Kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Gesetze, gemäß der gegenwärtigen und vom heil. Stuhle gutgeheißenen Kirchenzucht zukommt, und insbesondere:

a) Geistliche, welche sich immer tauglich finden werden, zu Vikarien, Räthen und Gehülfen ihrer Diöcesan-Verwaltung aufzustellen.

b) Diejenigen, welche sie für ihre Diöcesen nothwendig und nützlich erachten werden, zum geistlichen Stande aufzunehmen, und nach Titeln, welche von den kanonischen Gesetzen gutgeheißen sind, auch zu höheren Weihen zu befördern, wenn sie vorläufig die Prüfung, welche die Erzbischöfe und Bischöfe selbst, oder ihre Vikarien vereint mit den Synodal-Examinatoren vorzunehmen haben, werden bestanden haben, und im Gegentheil diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfang der Weihen auszuschließen, ohne daß sie von irgend jemand, unter was immer für einem Vorwand können gehindert werden.

c) Die kirchlichen Streitsachen, und insbesondere die Ehesachen, welche nach den 12ten Canon der Sitzung 24 (canon 12 sess. 24.) des heiligen Kirchenraths von Trient vor den kirchlichen Richterstuhl gehören, in ihrem Gerichtshofe zu untersuchen und darüber zu entscheiden; ausgenommen davon sind die rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen,

z. B.

z. B. Kontrakte, Schuldensachen, Erbschaftsverhandlungen, worüber den weltlichen Richtern die Untersuchung und Enscheidung zustehen wird.

d) Gegen Kleriker, die eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare klerikalische Kleidung, wie sie ihrem Stande und ihrer Würde ziemt, tragen, Strafen zu verhängen, welche der heilige Kirchenrath von Trient festgesetzt hat, auch andere, welche sie geeignet finden werden, doch so, daß der kanonische Recurs offen bleibt, und dergleichen Geistliche in Seminarien oder andern Häusern zu verwahren; auch mit Kirchenstrafen (Censuren) vorzuschreiten gegen jeden der Gläubigen, welche sich Uebertretungen der Kirchengesetze und der heiligen Kanonen zu Schulden kommen lassen sollte.

e) Freien Verkehr zu unterhalten mit dem Klerus und dem Volke ihrer Diöcesen, wie es ihr Hirtenamt fordert, und ihre Unterweisungen und Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen. Ueberdieß wäre der Verkehr der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten vollkommen frei seyn.

f) Pfarreien zu unterrichten, zu theilen, zu vereinigen, jedoch im Einverständnisse mit Sr. königl. Majestät, besonders was die Ausweisung der standesmäßigen Einkünfte betrifft.

g) Oeffentliche Gebete und andere gottselige Werke vorzuschreiben und anzusagen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, und darüber zu wachen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und bei Ausspendung der Sakramente die Formeln der Kirche in lateinischer Sprache gebraucht werden.

Art. 13. So oft Erzbischöfe und Bischöfe bei der Regierung Anzeige machen werden, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt, oder in dasselbe eingeführt worden seinen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird die Regierung Sorge tragen, daß die Verbreitung derselben auf die gehörige Weise verhindert werde.

Art. 14. Sr. königl. Maj. werden die geeigneten Maaßregeln ergreifen, um zu verhindern, daß die katholische

lische Religion in ihren Gebräuchen oder ihrer Liturgie weder durch Worte, noch durch Thaten, noch durch Schriften herabgewürdigt werde, oder daß die Vorsteher und Diener der Kirchen in Ausübung ihres Amtes, besonders in Bewachung der Glaubens- und Sittenlehre und Kirchenzucht gehindert werden. Ferner, da Sr. königl. Majestät wünschen, daß die den Religionsdienern nach den göttlichen Geboten gebührende Ehre beibehalten werde: so werden Allerhöchstsie nicht gestatten, was dieselbe herabwürdigen oder verächtlich machen könnte, ja vielmehr werden Allerhöchstsie den Befehl erlassen, daß bei jeder Gelegenheit alle Obrigkeiten des Königreiches die Religionsdiener mit ausgezeichneter Achtung und mit der ihrer Würde gebührenden Ehre behandeln.

Art. 15. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden vor Sr. königl. Maj. den Eid der Treue mit nachfolgenden Worten ablegen, wie folgt: „Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes Sr. königl. Majestät Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich, kein Einverständniß zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im In- noch im Auslande beizubehalten, welche die öffentliche Ruhe gefährdet, und wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheil des Staats, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, so werde ich es Sr. königl. Maj. eröffnen."

Art. 16. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bis jetzt in Baiern ergangenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, in wie fern sie derselben entgegenstehen, als aufgehoben angesehen werden.

Art. 17. Alles Uebrige, was sich auf kirchliche Gegenstände und Personen bezieht, und wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung gemacht worden ist, und geschlichtet und verwaltet werden nach der Lehre wird nach der bestehenden und gutgeheißenen Zucht der Kirche. Sollte aber in Zukunft eine Schwierigkeit vorkommen, so behalten Sich Sr. Heiligkeit und Se. königl. Majestät bevor, darüber in Unterhaltung zu treten, und die Sache freundschaftlich zu schlichten.

Art. 18. Beide kontrahirende Theile versprechen für sich und ihre Nachfolger Alles, worüber man in diesen Artikeln beiderseits übereingekommen ist! heilig zu halten, und Sr. königl. Maj. werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären.

Nebst

Nebst den Versprechen Sr. königl. Maj. für sich und ihre Nachfolger, nie etwas, aus was immer für einem Grunde, den Artikeln dieser Uebereinkunft beizusetzen, und nie etwas in denselben abzuändern, oder dieselben auszulegen, ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des heil. Stuhles.

Art. 19. Die Auswechslung der Ratifikationen dieser Uebereinkunft wird innerhalb 40 Tagen, von untenstehendem Tage an gerechnet, oder noch früher, wenn es möglich ist, vor sich gehen.

Gegeben zu Rom, den 5. Juni im Jahre 1817.

Ercole Kardinal Consalvi.

Kasimir Häffelein, Bischof von Chersones.

Päbstliche Bulle

wodurch die mit Sr. Majestät dem Könige von Baiern getroffene Uibereinkunft bestätigt wird.

Pius, Bischof Diener der Diener Gottes.

Zum bleibenden Andenken.

Gelobt sey Gott, der Vater unsers Herrn Jesus Christus, der Vater der Erbarmung und der Gott alles Trostes, welcher unsere Bekümmerniß großentheils zu lindern geruhte. Denn obgleich Wir vom Tage, an welchem er Uns unverdient zum obersten Bischof für die Stellvertretung des ewigen Hirten auf Erden beförderte, stets in Thränen schwammen; so bekümmerte Uns doch vorzüglich der zerrüttete Zustand der deutschen Kirche, in welchem

wir sie während der letzten Jahre gefunden haben. In jener traurigen Umstürzung aller Verhältnisse nämlich, durch welche auch jenes große und sehr blühende Reich ganz erschüttert worden ist, wurden auch dessen Kirchen ungeachtet deren großer Würde und des Ansehens in der Vorzeit, ihrer vorzüglichen Rechte und glänzenden Auszeichnungen beraubt, und ihr von den Voraltern mit größter Frömmigkeit und Freygebigkeit geschenktes und seit so vielen Jahrhunderten unverletzt erhaltenes Vermögen nicht nur geschmälert und vermindert, sondern auch ihr ganzes Erbgut gleichsam mit einem Schlage vernichtet. Da also die Kirche so vieler Schutz- und Hülfsmittel beraubt, da ihr nebstdem noch so viele Wunden geschlagen, die bischöfliche Gerichtsbarkeit überall verengt und erschwert, und die Kirchenzucht entkräftet und untergraben worden war, so erkannten Wir, daß der ächtkatholische Glaube in große Gefahr gerathen, und die Glaubigen mit dem Verluste des ewigen Heils bedroht waren.

Vom innigsten Schmerzen durchdrungen über die sehr großen Unfälle, welche jenen großen Theil der Uns anvertrauten Heerde niederbeugten, wendeten Wir Uns zu Gott baten und seufzten unablässig zur Erregung der göttlichen Barmherzigkeit, er möge den traurenden und verwaisten Kirchen Deutschlands helfen, sie aus ihrem elenden Zustande reissen, und ihnen würdige Hirten geben, welche die Glaubigen nach den Gesetzen Gottes und der Kirche im Bekenntniß des katholischen Glaubens leiten, und zum ewigen Heile befördern sollten, damit die öffentliche Ordnung hergestellt, die Völker im Gehorsame und in der Treue gegen ihre Fürsten gestärkt würden, die Kirche und der Staat eines dauerhaften Friedens sich erfreuen, und ganz Deutschland mit einhelliger Inbrunst von dem der göttlichen Majestät gebührenden Lobe erschallen könnte.

Allein so wenig als Wir aufhörten Deutschlands Unglück zu beweinen, eben so wenig versäumten Wir etwas, was in Unsern Kräften war, um die Angelegenheiten der Religion und der Kirche daselbst zu ordnen, und wenigstens die Uiberbleibsel noch vom Schiffbruche zu retten. All Unser Forschen ging dahin, und was Wir durch Beschwerden, Gefälligkeiten, Erinnerungen und Bitten bewirken konnten, suchten Wir vom nämlichen Tage an zu leisten, an welchem Deutschlands Unglücksstern das erste Mal erschien.

Uiberzeugt, daß Wir über diese Angelegenheiten unmit-

mittelbar mit den weltlichen Fürsten zur Beseitigung aller Unannehmlichkeiten, zur künftigen Sicherung der geistlichen Rechte, der Kirche und ihrer Diener, und zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung und Verwaltung unterhandeln mußten, schickten Wir vor mehr als 10 Jahren Unsern verehrungswürdigen Bruder Hannibal Erzbischof von Tyrus, jetzt der h. römischen Kirche Kardinal, della Genga, als Unsern Nuntius nach Regensburg, welcher Unterhandlungen mit einigen Fürsten Deutschlands einleitete, und mit größtem Eifer glücklich fortsetzte. Nur der Ausbruch eines neuen Krieges in Deutschland und die politischen Veränderungen der Dinge verhinderten den glücklichen Ausgang derselben. Wir waren besorgt, daß dergleichen Unterhandlungen mit den Gesandten einiger Fürsten in dieser Unserer Stadt Rom selbst bald wieder angeknüpft wurden. Allein kaum hatten wir angefangen, Uns diesem so heilsamen Werke zu widmen, so wurden Wir durch Gottes Zulassung diesem Unsern Stuhle entrissen und in die Gefangenschaft geschleppt. Damals ist Uns keine Aussicht übrig geblieben, Unsere Wünsche zur Erfüllung, und die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands in Ordnung zu bringen. Aber kaum geruhte der barmherzige Gott, Uns die vorige Freyheit wieder zu geben, und diesen Unsern Stuhl herzustellen, so wendeten Wir sogleich Unsern Blick nach Deutschland. Da bald nachher zu Wien ein Kongreß der größten Monarchen sich eröffnete, so sandten Wir Unsern geliebten Sohn Ercole der h. röm. Kirche Kardinal-Diacon Consalvi dahin ab. Wußten Wir gleichwohl, daß auf diesem Kongresse nur die öffentlichen Angelegenheiten Europas, unter welche auch die zeitlichen Rechte der römischen Kirche gezählt wurden, zu verhandeln seyen; so hegten Wir doch das Vertrauen, daß auch die kirchlichen Angelegenheiten durch die thätige Bemühung Unseres Gesandten nach Unsern Instructionen und Befehlen wieder bestimmt werden könnten. Wenn Wir auch (bey der kurzen nochmaligen Friedensstörung) Unsere Bemühungen nicht mit Erfolg gekrönt sahen, so erkannten Wir doch aus den bald erfolgten Schritten, daß Unsere im Konsistorium am 4. Sept. 1815 feierlichst ausgesprochene Hoffnung nicht ungegründet war: daß nämlich nach hergestelltem Frieden Europens die Fürsten Deutschlands, überzeugt von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit der kirchlichen Angelegenheiten, ihre erste Aufmerksam-

 keit

keit diesen widmen und endlich bewirken würden, daß Wir die ganze Verfassung der katholischen Kirche Deutschland ordnen und wieder herstellen könnten. Denn Unser geliebtester Sohn in Christus, Maximilian Joseph, erlauchter König von Baiern, erkannte vor Allen Unsere Wünsche, und verlangte zu Unserer größten Freude nach dem Muster seiner durch Frömmigkeit und Eifer ruhmvollsten Ahnen, welche nicht weniger durch diese Tugenden als durch kriegerischen Ruhm und durch ihre für die Vertheidigung des Glaubens errungenen Siege sich ausgezeichnet hatten, daß die schon lange unterbrochenen Unterhandlungen wieder angeknüpft und in dieser Stadt beendigt werden sollten. Wir eilen um so mehr, diesem Verlangen gerne, freudig und unverzüglich zu entsprechen, als Wir den erwähnten König vorzüglich lieben, und für die Völker Baierns, welche sich durch Liebe zur Religion und durch jede Tugend auszeichnen, um die katholische Religion sich sehr verdient machten, und dem h. Stuhle allzeit lieb und werth waren, ein besonderes Wohlwollen hegen. Nachdem daher der erstgenannte König den verehrungswürdigen Bruder Casimir, Bischof v. Chersones, zu seinem bevollmächtigen Minister ernannt hatte, haben auch Wir von Seite Unserer und des h. Stuhls Unseren vorher erwähnten Kardinal und Staatssecretär Consalvi erwählt, angewiesen und beordert, er möchte sich dieser Unterhandlung mit größtem Fleiße und Aufmerksamkeit widmen, und mit ihrer Entwicklung und Vollendung auch alle jene Schnelligkeit verbinden, welche die Wichtigkeit des Geschäftes erlauben könnte. Bey der Eröffnung der Unterhandlung haben Wir Uns entschlossen, und Unserem Bevollmächtigten befohlen, daß, weil Wir als Stellvertreter des guten Hirten auf Erden das ewige Seelenheil vor Allem berücksichtigen müssen, er nach Pflicht Alles vorzüglich darauf beziehen, und mit ganzer Anstrengung bewirken sollte, was zur Erreichung und Beförderung dieses Zwecks dienlich wäre. Deswegen sollte er vorzüglich bewirken, die römischapostolisch-katholische Religion im ganzen Königreiche Baiern so sicher zu stellen, daß sie durch kein widriges Zeitverhältniß beeinträchtigt oder vervortheilt werden könne — daß die Kirchen und Diözesen nach dem Uns gemachten Anerbieten des Königs Maximilian selbst mit der nothwendigen und anständigen Ausstattung versehen würden — daß Wir an die Spitze der verwaisten

Kir-

Kirchen bald würdige Hirten setzen könnten — daß für die Vermehrung und gute Bildung des Clerus gesorgt würde — daß die auf die geistliche Ordnung beziehbaren Rechte und Vorzüge der Kirche nebst der Freiheit der Bischöffe und des h. Amtes, besonders für Bewahrung der Glaubens- und Sittenlehre und Kirchenzucht, unter Beseitigung aller Schwierigkeiten und Hindernisse, behauptet — daß nach der Vernichtung aller Streitigkeiten Friede und Eintracht zwischen der Priesterschaft und Regierung bestätigt — daß endlich eine gesegnete und glückliche Verfassung der katholischen Religion für alle Zukunft gesichert würde.

Was aber die zeitlichen Verhältnisse und Rechte der Kirchen Deutschlands und ihrer Kapitel betrifft (wie sehr Uns diese angelegen waren, hatten Wir bereits gezeigt, und Unsere Pflicht in dieser Hinsicht, soweit Wir konnten, nicht verläßigt); so zeigten Wir Uns bey der so dringenden Noth bereit, nach dem Erfordernisse der Zeit Alles, was von Seite des Königs gewünscht oder verlangt werden könnte, so zu berücksichtigen, wie es die Pflicht Unseres Amtes erlauben würde.

Nachdem also alles Nöthige gehörig untersucht, und vor einer auserlesenen Versammlung Unserer verehrlichen Brüder Kardinäle der h. röm. Kirche reiflich erwogen worden war, so hat man sich endlich von beiden Seiten vereinigt, und die Artikel der Uibereinkunft wurden von beiden obengenannten Bevollmächtigten am 5. Juny 1817 unterschrieben. Wir bemühten Uns diese Artikel recht genau zu erwägen, und hielten für gut, der vorgelegten Uibereinkunft Unsere Genehmigung zu ertheilen. Durch diese Bulle verkündigen Wir also alles das, was zum Vortheile der katholischen Religion, zur Erhöhung der göttlichen Ehre und zur Beförderung der Kirchenzucht im Königreiche Baiern mit wechselseitiger Einstimmung auf folgende Art und Weise bestimmt worden ist.

(Hier wird im latein. Original das oben angeführte Konkordat nach seinem ganzen Inhalte wieder aufgeführt.)

Diese Uibereinkünfte Verträge und Konkordate sind in allen einzelnen Punkten, Klauseln, Artikeln und Bedingungen sowohl von Uns als von dem oben gelobten Könige Maximilian Joseph gebilligt, bestätigt, und unterzeichnet worden. Derselbe König hat Uns dringend, Wir möchten zur festeren Dauer derselben die wirksame apostolische Kraft ertheilen, und eine feierlichere Auctorität und Bestimmung ein

eintreten lassen. Im vollen Vertrauen auf Gott, er werde nach seiner Barmherzigkeit und Güte dieses Unser Streben für die Anordnung der kirchlichen Verhältnisse im ganzen Königreiche Baiern mit seiner Gnade reichlich segnen, und diese Unsere nämlichen Wünsche für ganz Deutschland in Erfüllung gehen lassen, damit nach Beseitigung der Hindernisse und Schwierigkeiten in jenen Ländern Alles zur Ehre Gottes und zum Nutzen der katholischen Religion geordnet werden könne, billigen Wir daher, bestätigen und nehmen an laut dieser Urkunde mit Unserem bestem Wissen, nach Unserer reifen Erwägung und aus apostolischer Machtvollkommenheit die oben genannten Uibereinkünfte, Kapitel, Verträge, Konkordate und Zugeständnisse. Wir ertheilen ihnen die Kraft und Wirksamkeit der apostolischen Bekräftigung und Befestigung, und versprechen und geloben sowohl im Namen Unserer als Unserer Nachfolger, daß Alles, was darin enthalten und versprochen ist, von Seite Unserer und des h. Stuhles redlich und unverletzlich erfüllt und gehalten werden soll.

Da aber noch nicht Alles vorbereitet ist, was zur Umstaltung der Kirchen-Verfassung und zur Bestimmung der neuen Gränzen der einzelnen Diözesen im Königreiche Baiern nach der getroffenen Uibereinkunft nöthig ist, so werden Wir dieses, sobald Alles vorgearbeitet seyn wird, noch durch andere Bullen vollenden. Indessen bestimmen Wir jedoch, daß keine Neuerung vorgenommen werde. Deswegen sollen alle Ortschaften, welche nach dem zweiten Artikel dieser Uibereinkunft von den Kirchsprengeln, zu welchen sie iezt gehören, getrennt und mit andern vereinigt werden sollen, unter der Leitung ihrer gegenwärtigen Bischöffe oder der vom apostolischen Stuhle ernannten Vicarier, diese mögen sich innerhalb oder außerhalb der Gränzen des Königreichs Baiern befinden, so lange bleiben, bis nach gänzlicher Vollziehung dieser Uibereinkunft und nach vollendeter Gränzbestimmung jedes Kirchsprengels die neuen Hirten die Leitung jener Ortschaften wirklich werden übernommen haben.

Wir ermahnen aber alle einzelne Bischöffe, sie mögen in Baiern schon beschäftigt seyn oder künftig von Uns nach kanonischen Regeln eingesetzt werden, und ihre Nachfolger mit größtem Ernste, und fordern sie in dem Herrn auf, daß sie alle vorstehende Punkte, welche von Uns zur größeren Ehre Gottes — zum Nutzen seiner h. Kirche und

und der Seelen beschlossen wurden, nach ihrem Wirkungskreise strenge halten und genau beobachten. Da durch den vortrefflichen Willen des Königs die Freyheit des Hirtenamts nach gehöriger Beseitigung aller Hindernisse wieder hergestellt ist, so sollen sie sich aus allen Kräften bemühen, das Muster des ausgezeichneten Strebens und des sorgfältigen Eifers so vieler durch Frömmigkeit rühmlichst bekannter Bischöffe, besonders des h. Bonifaz, dieses verehrten Apostels von Deutschland, an sich selbst darzustellen, damit durch die verbesserten Sitten des Klerus und Volkes und durch Anwendung der übrigen zur Heilung der Uibel dienlichsten Mittel die Reinheit des katholischen Glaubens, die Beobachtung der Kirchengesetze, der Glanz der Kirchenzucht, und das Streben nach christlicher Frömmigkeit in allen Glaubigen Baierns, unter Mitwirkung der Kraft des h. Geistes, wieder hervorstrahle. Die Kirchenvorsteher und alle Seelsorger sollen noch nebstdem beherzigen, daß es zum Theile vorzüglich in ihrem erhabenen Amte liegt, aus allen Kräften besorgt zu seyn, daß die untergebenen Völker ihrem Könige den schuldigen Gehorsam und alle Folgsamkeit beweisen, und so die Priesterschaft und die Regentschaft im Glanze des Friedens und in Wohnungen des Vertrauens sitzen möge.

Wir beschließen, daß diese gegenwärtige Bulle niemals des Fehlers des Erschleichens oder Auslassens oder der Nichtigkeit, oder des Mangels Unserer Absicht, oder irgend eines andern auch noch so großen oder unbedachtsamen Mangels beschuldigt oder angefochten werden kann, sondern daß dieselbe immer fest, gültig, und wirksam seyn und bleiben, ihre vollständigen und ganzen Wirkungen nach sich ziehen und behalten, und unverletzlich beobachtet werden müsse, so lange die im Konkordate ausgedruckten Bedingungen und Uibereinkünfte gehalten werden. Diesem Beschlusse sollen nicht entgegen stehen die auf Synodal- Provinzial- oder General-Konzilien erlassenen allgemeinen Bestimmungen und Anordnungen, noch Unsere Regeln, noch die der apostolischen Kanzley besonders vom nicht aufzuhebenden wohl erworbenen Rechte, noch die Stiftungen aller und jeder Kirchen — Kapitel oder anderer frommen Orte, sie mögen auch eine apostolische Bestätigung oder irgend eine andere Bekräftigung erhalten haben, noch Privilegien, Indulte oder apostolische Bullen, welche auf irgend eine Art widersprechend

chend ertheilt, bestätigt oder erneuert wurden, noch irgend eine andere widersprechende Urkunde. Allen diesen einzeln, deren Inhalt Wir hier ausgedruckt und wörtlich eingerückt betrachten, und die übrigens in ihrer Kraft bleiben sollen, benehmen Wir ganz besonders und ausdrücklich ihre Wirksamkeit rücksichtlich der vorstehenden Punkte.

Da es übrigens schwer seyn würde, diese Bulle an alle Orte zu senden, wo sie Gültigkeit haben sollte, so beschließen Wir vermöge Unseres apostolischen Ansehens, und befehlen, daß ihre Übersetzungen und Abdrücke, wenn sie mit der Unterschrift eines öffentlichen Notars und mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, überall so vollen Glauben haben sollen, als wenn diese Bulle dortselbst gefertigt oder vorgezeigt worden wäre. Wir erklären auch überdies jeden Versuch, wenn von irgend Jemanden wissentlich oder unwissentlich unter irgend einer Autorität gegen diese Bestimmung gehandelt werden sollte, als folgenlos und nichtig.

Niemand erlaube sich daher, diese Bulle, welche Unser Zugeständniß, Billigung, Genehmigung, Annahme, Versprechen, Gelobung, Ermahnung, Aufforderung, Beschluß, Entkräftung, Gesetz, Befehl und Willen enthält, zu schwächen, oder derselben mit kühner Verwegenheit entgegen zu arbeiten. Sollte aber doch ein Vermessener einen Angriff wagen, so wisse er, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner h. Apostel Petrus und Paulus sich zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bey St. Maria Maggiore, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1817 am 12. November, im 18 Jahre Unserer päbstlichen Regierung.

A. Card. Pro-Datarius. H. Card. Consalvi.

Visa de Curia. D. Testa.

Loco ✝ Plumbi.

F. Lavizzarius.

Päbstliche Bulle
wodurch dem durchlauchtigsten Könige von Baiern der Ernennungs-Indult für seine 2 erzbischöflichen und 6 bischöflichen Kirchen im baierischen Gebiete ertheilt wird.

Pius, Bischof, Diener der Diener Gottes.

Zum bleibenden Andenken.

Unserem geliebtesten Sohne in Christus, Maximilian Joseph, erlauchtem Könige von Baiern, Gruß und apostolischen Segen.

Kaum war der Friede hergestellt, und die öffentlichen Angelegenheiten geordnet, so verlangtest Du von Uns höchst eifrig, die in Deinem Reiche gestörten kirchlichen Verhältnisse möchten durch die Auctorität dieses h. Stuhles wieder in Ordnung gebracht werden. Die von Dir so herrlich erprobte Bereitwilligkeit und fromme Gesinnung, wie auch jener Nutzen, welcher aus der neulich mit Dir getroffenen Uibereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und Religion entspringt, nicht allein wegen der Einkünfte, welche den Kirchen Deines Reiches in liegenden Gütern und Gründen angewiesen wurden, sondern auch wegen der nach Beseitigung aller Hindernisse und Schwierigkeiten den Kirchenhirten wieder bewilligten Freyheit in der Ausübung ihres Amtes — und die vorzügliche Liebe, welche Wir für Dich hegen, gebietet Uns, Dir und Deinen katholischen Nachfolgern ausgezeichnete Beweise Unseres päbstlichen Wohlwollens zu geben. Zugleich nähren Wir die feste Hoffnung und Zuversicht auf den Herrn, daß Du und Deine Nachfolger nach dem rühmlichen Beispiele Deiner Ahnen, welche sich um die katholische Religion so verdient gemacht haben, euch eifrigst bestreben werdet, den orthodoxen Glauben zu bekennen, zu schützen und fortzupflanzen, und Eure Unterthanen in dem katholischen Glauben und im alten Gehorsam gegen diesen Stuhl des h. Petrus zu erhalten. Da Wir also Dir und Deinen katholischen Nachfolgern, den Königen von Baiern, willfahren wollen, und nicht zweifeln, daß Du und Jene die größte Aufmerksamkeit und Thätigkeit anwenden werdet, für die Kirchen des Königreichs Baiern nur solche geistliche Personen zu ernennen, welche sich durch unbeschol-

tenen Lebenswandel, Religion, Glauben und Gelehrsamkeit auszeichnen, und des bischöflichen Ranges würdig sind, und daß Ihr Euer Gewissen in dieser Angelegenheit auf keine Weise verletzen werdet, so ertheilen und sprechen Wir aus eigenem Antriebe, mit bestem Wissen und aus päbstlicher Machtvollkommenheit Dir und Deinen zeitigen Nachfolgern den Königen von Baiern, so lange sie nebst ihren Unterthanen in der Reinheit des Glaubens, in der Einheit der h. römischen Kirche, wie auch im Gehorsam gegen Uns und Unsere kanonisch eintretenden Nachfolger, die römischen Päbste, ausharren werden, den Indult zu, rechtschaffene geistliche Personen von gutem Namen und Rufe, welche die nach den Verordnungen der h. Kanonen und nach den Beschlüssen des Tridenter Kirchenraths erforderlichen Eigenschaften besitzen, für die 8 Kirchen des Königreichs Baiern zu ernennen, nämlich für die Kirchen München und Bamberg, welche Wir durch andere Bullen zu erzbischöflichen erheben werden, für die Kirche Regensburg, welche Wir nach vorläufiger Aufhebung ihrer erzbischöflischen Eigenschaft in eine Kathedralkirche umschaffen, und für die noch bestehenden Kathedralkirchen Augsburg, Würzburg, Passau, Eichstädt und Speier, so oft nur der Erledigungsfall auf was immer für eine Art und durch welche Personen immer, seyen sie auch Kardinäle der h. römischen Kirche, erfolgt, auch die Erledigung an der römischen Kurie selbst eintreten sollte. Diese ernannten Personen sollen als Bischöffe von Uns und Unsern Nachfolgern, den römischen Päbsten, bey den nämlichen Kirchen München, Bamberg, Augsburg, Regensburg, Passau, Würzburg, Eichstädt und Speyer, wenn sie auch von ihrer ersten Errichtung an erledigt sind, aus besonderer Gnade nach dem Ausspruche dieser Bulle bestätigt werden. Von diesem Ernennungs Indult, welchen Wir Dir hier ertheilen, kannst Du Gebrauch machen, sobald Wir durch Unsere andere apostolischen Bullen die Verfassung der genannten 8 Kirchen durch einige nothwendige und zweckdienliche Einschränkungen abgeändert, und nach der Form der mit Dir getroffenen Uibereinkunft werden bestimmt haben.

Gegeben zu Rom bey St. Maria Maggiore, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1817 am 13. November, im 18. Jahre Unserer päbstlichen Regierung.

A. Card. Pro-Datarius. H. Card. Consalvi.

Visa de Curia, D. Testa.

Loco † Plumbi.

F. Lavizzarius.

Aphorismen
über
das neue Konkordat
mit Baiern.

Erster Theil.

§. 1.

Machen gleichwohl alle Katholiken auf dem ganzen Erdballe nur eine einzige allgemeine Gesellschaft unter einem sichtbaren Oberhaupte aus, so giebt es doch wieder eben so viele besondere katholische Gesellschaften, als Länder und Erdtheile. Jede derselben hat einige Rechte und Verbindlichkeiten, durch welche sie sich von andern unterscheidet. So hat auch die deutsche katholische Kirche schon seit mehr als 1000 Jahren ihr eigenes rechtliches Verhältniß zum römischen Hofe, welches auf fortdauernde gesetzliche Grundlagen nach dem verschiedenen Bedürfnisse der Zeit vom geistlichen und

weltlichen Oberhaupte modifizirt wurde. Diese Grundlagen waren 1) die Beschlüsse der deutschen Völker durch ihre Repräsentanten auf den allgemeinen und besondern Kirchenversammlungen, 2) die Kapitularien der fränkischen Kaiser und Könige sowohl, als die späteren Verfügungen und Gesetze unserer deutschen Kaiser, Könige, Churfürsten, Erzbischöffe, Bischöffe und Generalvikariate, 3) die päbstlichen Bestimmungen, 4) Verträge zwischen dem römischen Hofe und der deutschen Nation, 5) endlich Verträge derselben unter sich selbst seit dem unglücklichen Ausbruche der Glaubensveränderungen.

§. 2.

In mehreren Jahrhunderten fühlte die hohe Geistlichkeit Deutschlands sich berufen zu einer allgemeinen Berathung über die Angelegenheiten ihrer Kirche. Sie versammelte sich auf den Wink ihrer Metropolitane und mit Einwilligung der weltlichen Regenten, wodurch ihre Beschlüsse gesetzliche Kraft gewonnen haben. Diese deutschen Kirchen-Versammlungen haben einen ganz andern Charakter als die italienischen oder französischen oder spanischen, in welchen der Pabst immer den Vor-

sitz

siß hatte — nicht so in Deutschland, wo die vom Pabste unabhängigen geistlichen Verordnungen ein gleiches Ansehen mit jenen hatten. Denn die versammelte hohe Geistlichkeit sprach im Namen des h. Geistes, welcher ihr die Leitung der Kirche und das Wohl der ganzen Heerde in der Art anvertraute, daß, wer dieselbe nicht hören oder sie verachten wolle, ihm selbst diese Unbild erweise. Ap. Gesch. XV. 28. XX. 28. Math. X. 40. Luc. X. 16. Joann. XIII. 20. Um jedoch diesen Beschlüssen ein noch höheres Gewicht für unsere ganze Nation zu geben, ließ man ihnen immer die Bestätigung unseres Reichsoberhaupts und manchmal auch des Pabstes ertheilen. (Ausführliche Belehrung darüber ertheilt Harzheims Sammlung der deutschen Kirchen-Versammlungen.)

§. 3.

Zur Befestigung der deutschen Kirche dienten besonders die Verordnungen der fränkischen Könige, welche auf den öffentlichen Versammlungen des Reichs in Gegenwart derselben oder ihrer Kommissarien (Missi Regii s. Dominici) abgefaßt und verkündigt wurden. (Sie sind vom berühmten Baluz am vollständigsten her-

ausgegeben.) Waren gleichwohl alle weltlichen und geistlichen Provinzialvorsteher zur Unterstützung der Könige in der Gesetzgebung eingeladen, so hatten doch die Geistlichen einen größeren Einfluß, indem sie als Doktoren der Rechte und Lehrer der Kirche vor den weltlichen glänzten, und die Reichsstandschaft mit diesen theilten. Deßwegen hatten diese Beschlüsse nicht nur in Frankreich und Deutschland das größte Ansehen, sondern auch die Päbste versprachen ihnen die größte Wirksamkeit für alle Zukunft, erklärten jenen für einen Lügner, welcher ihnen zu widersprechen wagen würde, und nahmen sehr viele davon in ihre Gesetzsammlung auf. (Van Espen zu Grat. Dist. X. C. 9.) Das Ansehen der Verordnungen der fränkischen Könige bewog auch die folgenden Kaiser und Könige, zeitgemäße Bestimmungen für die Bedrängnisse der deutschen Kirche zu erlassen. (Sie finden sich in Goldast's Sammlung.)

§. 4.

Auch die Päbste erließen Verordnungen, welche in die Verfassung der deutschen Kirche wesentlich eingreifsen. So verfügte P. Hadrian I. auf der römischen

Kir-

Kirchenversammlung im J. 773 unter der Strafe des Bannfluches und Güterverlustes, daß kein Bischof und Erzbischof konsecrirt werden dürfe, welcher nicht von seinem Könige investirt sey. Einen gleichen Ausspruch machte eine andere römische Kirchen-Versammlung im J. 963 für K. Otto I. und alle seine Nachfolger auf dem deutschen Throne. Allein im nächsten Jahrhunderte veränderte sich die Scene.

§. 5.

So unbestrittenes Recht auf die Ernennung der durch Gelehrtheit und Verdienste würdigsten Bischöfe die fränkischen Könige theils nach ihrer Willkühr theils nach dem Ausspruche ihres Volks oder dessen weltlichen und geistlichen Vertreter gemäß des Ausspruchs Decr. Gr. Dist. 63. 63. 4. 9. 16. 25. Dist. 61. C. 16. 17. 19. rc. ausübten, so wurde es doch theils geschwächt theils ganz untergraben, sobald ihre Nachfolger mit dem römischen Hofe Verträge abgeschlossen hatten. Dazu gaben die Schritte P. Gregors VII. auf den römischen Kirchen-Versammlungen vom J. 1078 und 1080 — P. Victors III. zu Benevent 1087 — P. Urbans II. 1095 zu Clairemont — P. Paschal II. zu Troyes 1107, und

die

die daraus entstandenen Irrungen Veranlassung. Der zu Worms 1122 zwischen K. Heinrich V. und P. Callixt II. abgeschlossene Vertrag setzte endlich den meisten Streitigkeiten Gränzen. Nur über die Verleihung und den Ertrag erledigter Pfründen ꝛc. erhoben sich bald wieder neue Zwiste, welche nicht einmal durch die Verzichtleistungen K. Otto's IV. im J. 1209 — K. Friedrichs II. 1213 und K. Rudolphs I. 1275 beendigt werden konnten. Denn die Päbste hatten bereits im XII. Jahrhunderte angefangen, die von den Bischöffen zu verleihenden Pfründen theils durch Empfehlungsbriefe theils durch Befehle ihrer Willkühr vorzubehalten. In jedem folgenden Jahrhunderte äusserte sich dieser Vorbehalt auf eine neue für Deutschland immer lästigere Art — besonders durch die erstjährigen Erträgnisse der Pfründen oder wenigstens eines Theils derselben auf immer.

§. 6.

Uiber diese päbstlichen Eingriffe erhoben sich Beschwerden von allen Seiten — dieselben zu beseitigen versammelten sich mehrere 100 Geistliche 1414 zu einem Kirchenrathe in Konstanz. Allein dem P. Martin V. gelang

lang es, sie durch einen auf 5 Jahre gültigen Vertrag mit der leeren Hoffnung auf Einschränkungen in der geistlichen Regierung wieder abgehen zu lassen. Die bisherigen Mißbräuche dauerten mit so wenigen Abänderungen fort, daß die lautesten Klagen in allen Provinzen Deutschlands sich erneuerten. Dessen Bischöfe und Aebte versammelten sich 1431 zu Basel, und hoben alle Vorbehalte und andere päbstliche Einkünfte ungeachtet der Unzufriedenheit und Ränke P. Eugens IV. auf. Sogar erwählten sie an dessen Stelle den P. Felix V. eben so muthig, als sie vorher die Verlegung der Kirchen-Versammlung nach Bononien in Italien verweigert hatten. Dennoch konnten die deutschen Kirchenvorsteher sich 1438 weder zu Nürnberg noch zu Frankfurt noch zu Mainz 1439 über die Gültigkeit der Baseler Beschlüsse vereinigen — vielmehr beschlossen die Churfürsten zu Frankfurt bey einer Kaiserwahl am 21. März 1440 die vollste Neutralität gegen die Baseler Kirchenväter und gegen den P. Eugen IV., bis Friede und Eintracht in der Kirche hergestellt seyn würde.

§. 7.

Die Zwietracht dauerte fort, und wuchs noch

durch die päbstliche Entsetzung der Erzbischöffe von Trier und Köln. Die auf das Aeusserste dadurch gereitzten übrigen Churfürsten versammelten sich 1446 zu Frankfurt, und brachten es durch ihre kraftvolle Sprache bey dem K. Friedrich und P. Eugen IV. dahin, daß dieser mit ihnen die sogenannten Fürsten-Konkordate wenige Tage vor seinem Tode 1447 abschloß. Sein Nachfolger P. Nikolaus V. beeiferte sich gleich nach dem Antritte seiner Regierung das begonnene Werk der Vereinigung mit den Deutschen zu vollenden, und ließ durch seinen Gesandten am 17. Febr. 1448 das bekannte Aschaffenburger Konkordat mit K. Friedrich III. in Gegenwart der Churfürsten und vieler anderer weltlichen und geistlichen Großen abschließen.

§. 8.

Dieses Konkordat wurde als eine reichsgrundgegesetzliche Norm, welche den päbstlichen Hof und die die deutsche Nation auf gleiche Weise verbinde, für alle künftige Zeiten betrachtet und erklärt. Es gilt auch jetzt noch, sogar für die Protestanten in allen Punkten, welche weder durch den Religions- noch durch den westphälischen, Lüneviller, Presburger, Wiener und

Pa-

Pariser Frieden oder durch die Rheinbundsakte oder durch den deutschen Bundsvertrag abgeändert worden sind. In demselben waren genau bestimmt 1) die päbstlichen Vorbehalte der Pfründen und Würden, 2) die Bestätigung der dem Pabste unmittelbar unterworfenen höheren geistlichen Aemter, 3) die monatlich wechselweise Verleihung der übrigen Würden und Pfründen durch den Pabst und die Patronen, 4) ein Theil des erstjährigen Ertrags eines jeden geistlichen Amtes nach der durch Tod oder Absetzung eingetretenen Erledigung.

§. 9.

Beschränkte gleichwohl das deutsche Konkordat mehrere Eingriffe des päbstlichen Hofes, so waren doch noch viele Gebrechen übrig geblieben, welche schon bei dem Abschlusse desselben die Unzufriedenheit weltlicher Churfürsten und Fürsten erregten, an welche mehrere Andere sich bald anschlossen. Schon 1455 und 1457 — noch mehr 1478 erhoben die 3 Erzbischöfe am Rhein eine kräftige Stimme gegen den römischen Stuhl. K. Friedrich III. erneuerte vergebens diese Beschwerden 1487 — auch Maximilian I. 1498, ein Gleiches geschah 1500, 1501, 1510, 1518, 1521, 1524, 1526,

1526, und besonders 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg durch §. 132. des Abschieds. Satt daß der römische Hof zur Zeit der Verbreitung von Luthers Lehre seine Misbräuche hätte einschränken, und eine kluge Nachgiebigkeit beweisen sollen, zeigte er und durch ihn auch K. Karl V. eine zeitwidrige Hartnäckigkeit gegen alle Abänderungen, und bewirkte dadurch nicht nur den Widerspruch der Neugläubigen gegen den Speyer'schen Rezeß von 1529, sondern auch die Vorlage einer neuen Glaubensformel zu Augsburg und die Errichtung des Schmalkaldener Bundes für deren Aufrechthaltung. Schon 1532 sah K. Karl V. sich wegen der Reichshülfe gegen die Türken genöthigt, den Protestanten auf dem Nürnberger Reichstage Zugeständnisse zu machen, welche das Wachsthum des Schmalkaldener Bundes so ungemein beförderten, daß weder der vom Pabste zu Mantua 1537 eröffnete Kirchenrath — noch der 1538 zu Nürnberg auf 12 Jahre geschlossene h. Bund der Katholiken Einhalt thun konnte. Vielmehr entspann sich 1547 noch ein Krieg zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten Joh. Friedrich von Sachsen und Philipp Landgraf von Hessen, welcher ungeachtet des unglücklichen Ausganges für Letztere doch weder den Schmalkaldischen Bund auflöste,

noch

noch die neue Glaubensform vernichtete. Der Kaiser schloß also auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 einstweilen mit den Protestanten eine Konstitution — Interim genannt — ab, nach welcher Norm sie bis zur Entscheidung eines allgemeinen Kirchenraths behandelt werden sollten. Allein diese Begünstigung derselben wurde nicht mit Dank erwiedert — Herzog Mauriz von Sachsen wurde über die lange Gefangenschaft des Churfürsten Joh. Friedrich von Sachsen aufgebracht, und überfiel den Kaiser 1552 so plötzlich mit Krieg, daß er sich kaum aus Innsbruck noch durch die Flucht retten konnte. In dieser Verlegenheit entschloß sich der Kaiser zu Aufopferungen, um einen für das Reich so nachtheiligen Krieg bald möglichst zu endigen. Sein Bruder veranstaltete daher sogleich zu Linz und bald darauf zu Passau eine Zusammenkunft mit den Herzogen Mauriz von Sachsen und Albert von Baiern, mit einigen Bischöffen und mehreren fürstlichen Gesandten, und hatte schon am 2. August 1552 den bekannten Passauer Vertrag vollendet, welcher 1555 zur Grundlage des auf dem Reichstage zu Augsburg abgeschlossenen Religionsfriedens diente.

§. 10.

§. 10.

Dieser war für ganz Deutschland so wichtig, daß er auf mehreren Reichstagen, in den kais. Wahlkapitulationen, im westphälischen und andern Frieden bestätigt wurde. Er beschränkte sich 1) vorzüglich darauf, daß keine Glaubensparthey die andere beschimpfen, necken oder verfolgen, sondern jede mit der andern friedlich und einig leben sollte. 2) Kein Reichsstand der einen Parthey sollte den andern oder dessen Unterthanen durch Gewalt oder schändliche List zur Veränderung des Glaubens verleiten. 3) Die geistliche Gerichtsbarkeit des Pabstes und der Bischöffe sollte bis zur gesetzlichen Entscheidung des Streites über alle Protestanten aufgehoben seyn. 4) Alle von den Protestanten bisher in Besitz genommenen Güter sollten ihnen bleiben. 5) Jeder Landesherr gestattet seinen Unterthanen, welche verschiedenen Glauben haben, die Erlaubniß auszuwandern, jedoch mit Ausschluß aller andern Secten, welche nicht zur Augsburger Konfession oder zur katholischen Lehre gehören. 6) Sollte ein Bischof, Erzbischof oder anderer Geistlicher zum protestantischen Glauben übergehen, so sey er zwar seiner Würde und Pfründe verlustig, behalte jedoch seine vol-

le

le Achtung. 7) Friedensstörer sollen als solche gestraft werden.

§. 11.

Während dieser wichtigen Zeit wurde auch ein vieljähriger allgemeiner Kirchenrath von 1542 bis 1563 zu Trient gehalten. Der Vorwand dazu war die beabsichtigte Religionsvereinigung — der wahre Grund aber das päbstliche Besorgniß, auf dem französischen National-Kirchenrath möchte eine wesentliche kirchliche Reform zum schrecklichen Beispiele der Deutschen beschlossen werden. Der Kaiser Ferdinand verlangte eine ganze Kirchenreformation in Haupt und Gliedern. Um diese zu hintertreiben, traf der Pabst Pius IV. die Einleitung, daß ein weitläufiger Streit über die Glaubenslehren geführt wurde, über welche doch alle Katholiken einig waren. Ferdinand I. begnügte sich endlich nach vielen vergeblichen Bemühungen mit einigen Bestimmungen über Domstifte. Dahin gehört z. B. 1) Jeder Bischof soll von ehelicher Geburt, reifem Alter, und guten Sitten seyn. 2) Jeder Bischof und Domherr soll, wenn es möglich ist, entweder Doktor oder Licentiat der Theologie und des Kirchenrechts, oder wenig-

wenigstens durch ein Zeugniß einer Akademie beweisen können, daß er Andere lehren könne. 3) Der Pabst soll nur höchst gelehrte Männer aus allen christlichen Nationen zu Kardinalen befördern. 4) Jeder Domherr, welcher ausser seinem Stiftsorte in seinem Kirchsprengel der Seelsorge sich widmet, soll betrachtet werden, als sey er in seiner Berufskirche anwesend. 5) Jeder soll sein Amt selbst versehen. 6) Jedes Domkapitel soll nach dem Tode des Bischoffs nur einen solchen Stellvertreter (Vikar) ernennen, welcher Licentiat der Rechte oder der Gottesgelehrtheit ist ꝛc. Die für das Heil Deutschlands ersprießlichsten Wünsche K. Ferdinands blieben ganz unberücksichtigt, so kräftig er sie auch aussprach, der Einfluß der Monarchen auf die Wahlen der erledigten Bisthümer und Abteyen vereint mit dem herrschend gewordenen Luxus, und die allmählige Verdrängung der Unadelichen aus den Domkapiteln entkräftete sogar die wenigen guten Bestimmungen des Tridentiner Kirchenraths für dieselben.

§. 12.

Die Protestanten waren schon in den ersten

Sitzungen zu Trient verurtheilt worden; deßwegen erschienen sie gar nicht mehr, obgleich ihre Fürsten 2c. einzeln vom Pabste eingeladen waren. Die deutschen Bischöffe erschienen nicht persönlich, und die vielen italienischen Bischöffe, welche zur Sicherung des päbstlichen Interesses gesendet wurden, waren theils mit Deutschlands Verhältnissen noch nicht vertraut, theils für dieselben gleichgültig. Dieses verhinderte den guten Erfolg, welchen man sich von dem Kirchenrathe versprochen hatte — die Beschwerden beider Glaubenspartheien vervierfältigten sich auf jedem folgenden Reichstage. Die Katholiken beschwerten sich mit Recht über die gewaltsame Säkularisation mehrerer Bisthümer, Klöster und Stifte lange nach dem Religionsfrieden z. B. Verdun, Minden, Bremen, Meissen, Magdeburg, Ratzeburg, Merseburg, Havelberg 2c. — über die verweigerte Zurückgabe der widerrechtlich genommenen Kirchengüter — über die Einführung der evangelischen Religion in solche Bezirke, wo vorher die katholische Religion allein herrschte — über die willkührliche und unrichtige Auslegung der Urkunde des Religionsfriedens 2c. Dagegen klagten die Protestanten über die ihren Glaubensgenossen befohlne Auswanderung — über die in Donauwörth und Aachen vor-

botene Ausübung ihres Glaubens — über die Stimmenmehrheit der Katholiken in Religionssachen — über die Wahl des Herzogs von Lothringen zum Bischofe von Straßburg gegen den Markgraf Albert von Brandenburg — über den geistlichen Vorbehalt bey der Verehelichung des Kölner Erzbischofes Gebhard Truchseß rc. Uiberhaupt war ihnen dieser Vorbehalt der größte Stein des Anstosses: denn durch ihn wurde den höheren Katholiken der fernere Uibertritt zu den Protestanten fast unmöglich gemacht, auch deren Glaube faktisch so dargestellt, als sey er ketzerisch und dem Evangelium widersprechend.

§. 13.

Dieser Kampf der Meinungen beider Glaubenspartheien hatte die innigere Annäherung aller Glieder einer Jeden zur Folge. Die Protestanten vereinigten sich 1610 zu Schwäbisch-Halle unter dem Schutze des Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz — die Katholiken zu Würzburg unter Maximilian von Baiern. Erstere schloßen die bekannte Union ab, letztere die heilige Liga. Beide wurden gegen einander erbittert, warben Soldaten und Anhänger, und vermehrten durch diese den in der Asche glimmenden

Stoff

Stoff zum 30 jährigen Kriege, welcher 1618 in Böhmen wegen verweigerter Glaubensfreihe t ausbrach. Dessen erste Folge war verweigerter Gehorsam gegen ihren König Ferdinand und die Wahl Friedrichs V. von der Pfalz. Allein der Winterkönig wurde 1620 mit allen seinen Verbündeten auf dem weißen Berg bey Prag geschlagen, vom Kaiser der Churwürde entsetzt und in die Acht erklärt. Dieser Sieg gab den verbündeten Katholiken so viel Muth, daß sie ihre Feinde unter Anführung des K. Christian IV. fortwährend besiegen konnten; weßwegen diese wiederholt um Frieden baten, welcher auch 1629 zu Lübeck abgeschlossen wurde.

§. 14.

Der siegestrunkene K. Ferdinand .II erließ gleich darauf das unheilschwangere Restitutions-Edikt, nach welchem die Protestanten alle seit dem Religionsfrieden erworbenen Kirchengüter zurück geben sollten. Die dadurch auf das Aeusserste gereitzten Protestanten baten 1630 den König Gustav von Schweden um Hülfe, welcher auch bald mit einem zwar kleinen aber sehr geübten Heere, das wie eine Schneelavine an-

wuchs, Deutschland überfiel und verheerte. An dieses schloß sich noch 1634 K. Ludwig XIII. von Frankreich mit nicht weniger glücklichem Erfolge. Weswegen auch K. Ferdinand 1635 keinen hoffnungsvollen Frieden mit dem Churfürsten von Sachsen zu Prag abschloß; vielmehr die Angelegenheiten der Katholiken sich immer mehr verschlimmerten.

§. 15.

Unter solchen Umständen fand es der Kaiser 1640 räthlich, sich auf dem Reichstage zu Regensburg mit den Ständen über die Nothwendigkeit eines allgemeinen Friedens für Deutschland zu vereinigen. Man beschloß 1641 zu Hamburg, daß ein Friedensvertrag zu Münster zwischen den Katholiken und Franzosen — zu Osnabrück aber mit den Schweden und Protestanten abgeschlossen werden sollte. Bis dieses wichtige Geschäft 1644 begonnen — 1648 vollendet und 1654 vollzogen worden war, verblutete das katholische Deutschland sich an seinen alten und vielen neuen Wunden so sehr, daß es sich nie mehr erholen konnte. Auch die früheren päbstlichen Rechte wurden durch die Osnabrücker Friedensurkunde gesetzlich so geschmä-

schmälert, daß ein kräftiger Widerspruch des römischen Hofs durch seinen Gesandten Fabius Chigius nicht unerwartet seyn konnte.

§. 16.

Der wesentlichste Inhalt dieses Friedensvertrages war die Bestätigung und Erweiterung des Religionsfriedens — der auch auf die Protestanten ausgedehnte geistliche Vorbehalt — die freie Religionsübung — die Bestimmung des Normaljahrs 1624 für den Uibergang der Pfründen und Kirchengüter an die eine oder andere Parthey — die Aufhebung der bischöflichen Gewalt über evangelische Stände und Unterthanen — die Behandlung der Religionsgegenstände nicht nach der Stimmenmehrheit sondern nach einem gütlichen Vereine, und die anerkannte Gleichheit beider Religionen. War gleichwohl der Vertrag anfangs nur für Katholiken und Protestanten gültig, so wurden doch bald auch die Reformirten dessen theilhaftig.

§. 17.

So nachtheilig dieser Friede allen Katholiken

war-

war, so durften sie sich doch freuen, daß sie endlich gegen fernere Beeinträchtigungen gesetzlich geschützt waren. Selbst das den Reichsständen innerhalb ihres Gebiets bewilligte Reformationsrecht konnte ihnen nach der Bestimmung des Normaljahres nicht mehr nachtheilig werden, wenn sie selbst nicht nach dem Wiederbesitze gesetzlich abgetretener Güter und Rechte eine widerrechtliche Lüsternheit äusserten. Ruhig konnten sie mit den Protestanten im nämlichen Tempel zu verschiedenen Stunden desselben Tages ihren Gottesdienst feiern. Wurden sie durch dieselben gestört, so konnte ihnen sogleich der Landesherr und im Verweigerungsfalle der Kaiser selbst helfen. Die Berufung an diesen und dessen oberste Gerichtshöfe zu Wetzlar und Wien mußte um so häufiger erfolgen, je weniger die Unterthanen und ihre Fürsten anfangs sich vereinigen konnten, ob der erste Jänner 1624. oder das Jahr 1618 zur Grundlage ihres ferneren Besitzes genommen werden sollte.

§. 18.

Glücklicher Weise hatten die Friedens-Gesandten beider Glaubenspartheyen schon allgemeine Bestimmungen

gen für künftige Streitigkeiten getroffen, welche Gegenstände als Religionssachen zu betrachten seyen — wann die Reichsstände nicht als Ein Körper betrachtet werden könnten, und wie sie sich zur Entscheidung vertheilen sollten. Die Religionsgegenstände beschränkten sich 1) auf die Religionslehrer, 2) Verwalter des Gottesdienstes und 3) deren Unterhalt. Uiber die 2 ersten Punkte konnte bey der Unerschütterlichkeit der Glaubenslehren und bey der Fortdauer gleicher Cäremonien unter und gegen die Katholiken nie ein Streit obwalten, wohl aber über den dritten Punkt. Dagegen konnte unter den Protestanten wegen der Veränderlichkeit ihrer Lehre über alle 3 Punkte ein Zwist entstehen, welcher der Entscheidung des weltlichen Richteramts um so mehr überlassen werden mußte, als ihr Landesherr und Gebietsinhaber schon seit dem Religionsfrieden dazu gesetzlich berechtigt war. Die unumstößliche Regel war, daß den Protestanten nichts bewilligt werden könne, was nicht wörtlich in der Friedensurkunde für sie ausgesprochen sey — daß dagegen den Katholiken alle Rechte ungeschmälert bleiben müßten, welche ihnen nicht ausdrücklich in derselben genommen oder gar vom Neuen darin bewilligt worden seyen.

§. 19.

§. 19.

In keinem früheren Vertrage waren die Rechte der deutschen Domstifte gegen die willkührlichen Eingriffe der Kaiser und Päbste so kräftig geschützt als in diesem; niemals war denselben die Theilnahme an den wichtigsten Reichs- und Kreisgeschäften, das Recht Bündnisse abzuschliessen, Gesetze zu geben rc. so feierlich zugestanden und bestätigt worden. Keines ihrer Statuten, keine Gewohnheit, kein Recht durfte ferner vom geistlichen oder weltlichen Oberhaupte erschüttert werden, am wenigsten die Wahlgerechtigkeit. Die Kapitulationen wurden vielmehr in ihrer Gültigkeit stillschweigend bestätigt und zu einem besondern Ansehen erhoben. Jeder Erwählte oder Postulirte sollte sogar eidlich versprechen, daß er keinen Schritt zur Erblichkeit seiner Stelle thun, sondern vielmehr Alles aufbieten wolle, um nur die würdigsten Mitglieder aus dem Adel-Patrizier- und Bürgerstande einzuweben. Der erste Stand hat später die beiden letzten durch Familienverbindungen aus den meisten Domstiften verdrängt, und sogar die Doktorspräbenden durch Adeliche besetzt. Nur unter den größten Hindernissen konnte noch der Pabst in seinen 6 Monaten, oder der Kaiser vermöge seines Rechts der ersten Bitte zuweilen einen Unadelichen einschieben.

§. 20.

§. 20.

Beynahe ein halbes Jahrhundert verfloß, ohne daß an den westphälischen Friedensbestimmungen einige Aenderung vorgenommen wurde. Erst in dem 1697 zwischen Frankreich und Deutschland zu Ryßwick abgeschlossenen Friedensvertrage erfolgte die neue Uibereinkunft, daß das bisherige Glaubensverhältniß der Katholiken in den überrheinischen Ortschaften ungeachtet deren Abtretung sein Verbleiben habe. Diese neue Bestimmung, obgleich sie dem westphälischen Frieden widersprach, war doch um so gesetzlicher, als sie auch durch die damaligen 3 Reichskollegien und sogar im darauf folgenden Badenischen Friedensvertrage bestätigt worden war."

§. 21.

Vom J. 1448 bis zum Schlusse des westphälischen Friedens waren die deutschen Konkordate die einzig gesetzliche Norm für den päbstlichen Hof so wohl als für alle deutsche Bisthümer in geistlichen Angelegenheiten. Wurde gleichwohl von beiden Theilen in einzelnen Fällen auch nachher die Gültigkeit derselben verletzt, so wurden sie doch noch durch die fortdauernden Wahlkapitulationen aufrecht erhalten, wenn

wenn ihnen nicht Ausnahmen entgegen standen. Je mehr aber der Rekurs nach Rom beschränkt worden ist, je allgemeiner man die Isidorischen Dekretalen, auf deren Grund die Konkordaten errichtet waren, als falsch und unterschoben anerkannte, desto mehr verloren auch diese an ihrem Ansehen. Dazu trugen besonders die vorurtheilslosen Gesinnungen deutscher Fürsten bey, welche freilich leider! gar schon 1742 — und im 7jährigen Kriege — zur Säkularisation geschritten wären, wenn nicht Deutschlands guter Genius dieses Ungewitter damals noch abgewendet hätte. Noch mehr aber hätte der gemeinschaftliche Beschluß der 3 geistlichen Churfürsten von Mainz, Trier und Köln 1769 zu Koblenz dem bleibenden Interesse des päbstlichen Stuhls entsprochen, und die Bischöffe in ihre ursprüngliche Gewalt gesetzt, wenn K. Joseph II. beygestimmt, und die päbstlichen Nuntien nicht so kräftig entgegen gewirkt hätten.

§. 22.

Die Päbste hatten zwar schon in den ersten Jahrhunderten an die kaiserlichen Höfe ihre Gesandten (Nuntien) in ausserordentlichen Fällen gesendet. Aber erst

erst nach der Triedent'nischen Kirchenversammlung schickten sie zur Vollziehung der Beschlüsse derselben ständige Nuntien in alle Staaten. Der päbstliche Gesandte zu Wien legte sich die Eigenschaft eines solchen für ganz Deutschland bey, weil er in dieser deutschen Stadt zuerst sich wirksam bewies. Der Nuntius der Schweitz setzte sich 1571 — 86 fest, und erhielt einen großen Wirkungskreis. Nicht so glücklich war jener zu Brüssel sogar unter dem frommen K. Philipp II. von Spanien im J. 1557. Der Uibertritt des Erzbischofs Gebhard Truchseß von Köln im J. 1582 zu den Reformirten gab dem P. Gregor XIII. Veranlassung zur Errichtung einer beständigen Nuntiatur. Fast jeder dieser Gesandten, und besonders der Kölner, machte immer mehrere Eingriffe in die erzbischöflichen Rechte, und bewirkte so vielfache Beschwerden bey den Reichsgerichten besonders 1643, 44, 54, 77, 89, 1706, 9, 19, 23, 42, 45, 64, 69, 80, daß diese allen Kräften zur Steuerung der Klagen aufbieten mußten, aber vergebens. Nicht einmal die würdevollsten Schritte der Kaiser, wozu sie durch ihre Wahlkapitulationen verbunden waren, konnten den vielen Eingriffen Schranken setzen. Obgleich der Churfürst Karl Theodor von Pfalzbaiern 1764 bey dem

Wahl-

Wahlkonvente sehr nachdrücklich gegen die Nuntiaturen Deutschlands sich erklärt hatte, so gestattete er doch 1785 dem päbstlichen Gesandten Zoglio einen beständigen Sitz zu München.

§. 23.

Dadurch wurden die 4 deutschen Erzbischöfe veranlaßt, eigene Gesandten in das Bad Ems zur Berathung über diesen Gegenstand abzuschicken. Bald legten sie das Resultat des Emser Kongresses dem Kaiser vor, welcher seinem Beyfalle nur den Rath beyfügte, man möchte vor dessen Ausführung die Einstimmung aller deutschen Bischöfe und Landesherrn zu bewirken suchen, zu deren Schutze er sich feierlich verbindlich gemacht habe. So sehr auch die Emser Punktationen dem wohlverstandenen Interesse der Kirche zu entsprechen schienen, so sehr auch die Kraft und das Ansehen der deutschen Metropoliten gegen die Willkühr der Päbste, Landesherrn, Klöster, Domkapitel und Suffraganbischofe auf den Grund der Baseler Beschlüsse von J. 1439 erhöht worden wäre, so lehnten sich doch diese 5 Betheiligten aus allen Kräften in verschiedenen Flugschriften gegen die Ausführbar-

barkeit derselben auf. Der bald darauf erfolgte Ausbruch der französischen Revolution und der hartnäckige Krieg, welcher sich durch die gewaltsamste Verheerung der rheinischen Bisthümer, Stifte und Klöster vorzüglich auszeichnete, setzte allen Verhandlungen über kirchliche Verhältnisse ein Ziel. Erst der 1797 gehaltene Rastadter Kongreß brachte diese durch das französische Project einer allgemeinen Säkularisation Deutschlands wieder zur Sprache, welche der König von Preussen wegen seiner Absichten auf das Bisthum Münster — und sogar auf Bamberg und Würzburg im Todsfalle der männlichen Erben von Oranien — kräftigst zu unterstützen suchte. Führte gleichwohl dieser Kongreß noch nicht zum erwünschten Ziele der weltlichen Häupter, so waren doch diese für die Säkularisation als das leichteste Mittel ihrer Entschädigung und zu erneuernden Größe schon zu sehr eingenommen, als daß sie die Idee derselben nicht zur Grundlage des Lüneviller Friedens von 1802 hätten bestimmen sollen. Die gehorsamen Reichstagsgesandten säumten nicht, diesen wichtigen Beschluß zu unterzeichnen, und für dessen baldige Vollziehung durch eine besondere Reichsfriedensdeputation zu sorgen. Vielleicht wären diese Schritte mit einer thätigen Vorbereitung zum glänzenden Lei-

chenzuge des alten Deutschlands nicht unschicklich zu vergleichen!

§. 24.

Kaum waren die ungeheuren Güter und Rechte der vielen deutschen Erz- und Bisthümer, Stifte und Klöster als eine reiche Erbschaftsmasse von den weltlichen Regenten übernommen, und mit dem Staatsvermögen verwebt worden, so brach schon wieder ein Krieg mit Oesterreich aus, welcher sich mit der Presburger Friedensurkunde — dieser Vorläuferin der Rheinbundsakte — am 27. Dez. 1805 endigte. Die letztere gesetzliche Bestimmung wurde am 1. August 1806 zu Regensburg durch die einfache Erklärung des französischen Geschäftsträgers Bacher begründet, daß die vornehmsten Fürsten von Südwest-Deutschland aufgehört hätten Reichsstände zu seyn, und daß der K. Napoleon den Charakter eines Beschützers des Rheinbunds angenommen habe, dessen Vorbereitung durch ein Fundamentalstatut derselbe der bekannten Weisheit des Chur-Erzkanzlers von Dalberg anvertraut hätte. Dieser konnte sich nach der Erlöschung aller deutschen Bisthümer stillschweigend als den künftigen Patriarchen Dentschlands be-

besonders während der unglücklichen Periode betrachten, in welcher der Pabst zuerst seiner weltlichen Herrschaft beraubt — dann auch von seinem Sitze verdrängt — in französische Gefangenschaft gebracht und in die Unmöglichkeit versetzt war, mit andern Bischöffen in öffentlicher Verbindung zu stehen. Es war ein großes Glück für Deutschland, daß der Fürst Primas sich als einen so klugen und thätigen Kirchenvater bewies, wie wir ihn aus mehreren öffentlichen Urkunden und besonders aus der Schrift „über den Frieden der Kirche" kennen lernten. Durch ihn allein wurde das schlaffe Band der katholischen Geistlichkeit noch etwas zusammengehalten; ohne ihn wäre nach dem physischen Tode der deutschen Bischöffe eine allgemeine Anarchie gewiß ausgebrochen, und nur schwarzer Undank kleiner Menschen kann seine großen Verdienste verkennen. Wäre er auf eine zeitgemäße Art unterstützt worden, so würden wir wichtige Erscheinungen für das wahre Wohl der Kirche erlebt haben.

§. 25.

So herrschte also eine Stille in der deutschen Kirche vom Emser Kongresse bis zum Wiener. Erst

am

am 23. Okt. und 17. Novbr. 1814 unterbrach der päbstliche Gesandte Kardinal Konsalvi durch eine zu Wien gegen den Kongreßschluß übergebene Note das bisherige Stillschweigen. Er drückte (nach dem Muster seines Vorgängers Fabius Chigi am westphälischen Friedenskongresse 1648) im Namen Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII. seine Unzufriedenheit aus, daß die weltlichen Fürstenthümer der höheren Geistlichkeit nicht hergestellt — daß die Güter und Einkünfte der niederen Geistlichkeit ihrer verordneten Bestimmung entzogen blieben — und daß das h. römische Reich nicht in seine vorige Gestalt wieder gebracht worden sey. Er beschwörte wiederholt die Gesandten der deutschen Regenten, sie möchten auf die katholische Religion, auf die Rechte der deutschen Kirche und des apostolischen Stuhls eine vorzügliche Rücksicht nehmen. Allein so oft auch in den einzelnen Protokollen des Wiener Kongresses etwas von geistlichen Verhältnissen erwähnt wurde, so blieben doch die Wünsche und Forderungen des Pabstes unerfüllt, und die eifrigen Bemühungen seines Gesandten ohne Erfolg. Sowohl die deutsche Bundesakte als die Schlußakte des Wiener Kongresses übergeht diesen Gegenstand mit wohl überlegtem Stillschweigen. Der Gesandte über-

gab

gab also am 14. Juny 1815 eine Widerspruchsnote gegen Alles, was daselbst zum Nachtheile der Kirche überhaupt, und wider das Interesse der deutschen Bisthümer verfügt oder unverändert gelassen worden ist. Diesem Widerspruche ertheilte der Pabst noch am 4. Sept. 1815 in einer besonderen Konsistorialrede zu Rom vor allen Kardinälen seine volle Bestätigung in der Art, als wenn über den nämlichen Gegenstand eine apostolische Bulle wäre erlassen worden.

§. 26.

Zu gleicher Zeit übergab der berühmte Generalvikar des Bisthums Konstanz Freih. v Wessenberg dem Wiener Kongresse drei kurze Denkschriften für die Wiedereinrichtung und Ausstattung deutscher Erz- und Bisthümer aus liegenden Gründen mit dem Rechte der Selbstverwaltung — für die Sicherstellung aller Pfarr- Schul- und Kirchen-Fonds gegen alle Eingriffe der weltlichen Macht ohne Beistimmung der Kirche — für die Herstellung aller milden und frommen Stiftungen mit den ursprünglichen Verwaltungsrechten — für freie Wirksamkeit der katholischen Kirchenbehörden — für deren kräftigsten Schutz durch die weltlichen Staats-

be-

behörden — für die Einleitung zum Abschlusse eines Konkordats mit dem päbstlichen Hofe — für die Einsetzung der Bischöffe und Domkapitel in die Rechte und Verhältnisse der Landstände und mediatisirten Reichsstände rücksichtlich ihrer Personen sowohl als Güter — und endlich für die Einwebung dieser neuen Organisation der deutschen Kirche in die Verfassung des deutschen Bundes, als dessen wesentlichen Bestandtheiles.

§. 27.

Eine weit kräftigere Sprache führten noch 25 Domkapitulare als Deputirte ihrer verwaisten Kirchen zum Schlusse des Wiener Kongresses im Maj 1815 —sie setzten alle bisherigen Staatsorganisationen so außer Acht, wie K. Ludwig XVIII. bey seinem Eintritte in Frankreich die ganze Revolutionsperiode als nicht geschehen betrachtete. Diese adelichen Deputirten nannten sich Oratoren für die katholische Kirche Deutschlands, und hatten den Domdechant von Wambold aus Worms zum Repräsentanten. Vorerst erklärten sie den Beschluß der ehemaligen Reichsdeputirten für die Säkularisation der geistlichen

Gü-

Güter als grundlos und nichtig nach allen Seiten. Denn 1) der Verlust der linken Rheinseite sey nicht der Reichspflichtvergessenheit der geistlichen Stände, sondern dem Mangel des Einheitssinnes der weltlichen Regenten zuzuschreiben, folglich hätten letztere mit den ersteren wenigstens zur gleichen Mitleidenschaft gezogen, und nicht das unveräusserliche Eigenthum der ganzen katholischen Kirche Deutschlands als Entschädigungsmassa weit über den Betrag des Verlusts verschlungen werden sollen. 2) Ungeachtet dieser Bereicherung hätten die weltlichen Reichsstände nicht nur das vor den Augen der Völker geäusserte Mitleiden für die unschuldigen Opfer der Geistlichkeit ganz vergessen, sondern auch die feierlichst eingegangenen Bedingungen unerfüllt gelassen, und die ausdrücklichen Reichsgesetze nicht geachtet. 3) Wäre aber auch der Säkularisationsgrund zu rechtfertigen gewesen, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt worden, so würde doch iezt nach der Wiedereroberung des linken Rheinufers jeder Vorwand wegfallen. Zum Schlusse beklagten die Deputirten sich noch über den 15 Artikel des neuesten Konstitutions-Entwurfes, worin die evangelischen Glaubensgenossen vor den Katholischen begünstigt worden sind. (Der wirksamen Sprache der Oratoren fehlte nichts als die Bevoll-

mächtigung der deutschen Nationalkirche. Wäre der Kongreß in ihre Anträge eingegangen, so würde der Mangel dieser Formalität dieselben in ausserordentliche Verlegenheit gesetzt haben.)

§. 28.

Der Churerzkanzler und die beiden geistlichen Ritterorden waren von der Entschädigungsmassa im J. 1803 ausgenommen. Nur die Besitzungen der beiden letztern auf dem linken Rheinufer hatte Napoleon schon im Lüneviller Frieden an sich gezogen. Durch die Urkunde des Presburger Friedens und durch die Rheinbundsakte aber verschlang er deren meiste Besitzungen auch auf der rechten Rheinseite, und bald nach dem Ausbruche des neuen Krieges gegen Oesterreich am 24. April 1809 wies er auch die noch übrigen Güter des deutschen Ordens den Landesherren zu, in deren Gebieten sie gelegen waren. S. M. der König von Baiern hatte die Aufhebung des Johanniter Ordens schon am 8. Sept. 1808 gesetzlich verfügt. Der erzkanzlerische Staat war zwar durch den §. 25 des Deputationsschlusses von 1803 auf einen Theil des Ertrags der Rheinschiffahrtsoctroy, auf die Kompostelli-

lischen Rechte zu Frankfurt, auf die Grafschaft Wetzlar und auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg verwiesen. Napoleon hatte noch ferner aus persönlicher Achtung dem Fürsten Primas alle Metropolitanrechte zugewiesen, welche Mainz, Trier, Köln und Salzburg (in Beziehung auf Baiern) ausübten. Nach dem Willen des Kaisers verfügte auch P. Pius VII. zu Paris am 1 May 1805, daß das Bisthum Regensburg in ein Erzbisthum mit einem Metropolitankapitel umzuschaffen sey. Allein v. Dalberg mußte schon am 1. May 1810 das Fürstenthum Regensburg gegen Frankfurt, Fuld, Hanau ꝛc. wieder abtreten, welche ihm nach dem Sturze seines hohen Gönners stillschweigend wieder abgenommen wurden. Er begnügte sich mit dem Range eines Erzbischofs von Regensburg und Bischofs von Konstanz und mit dem vom Wiener Kongresse am 9. Juny 1815 bestimmten, vom 1. Juny 1814 anfangenden Jahrsgehalte zu 100,000 fl. Er genoß diese jedoch leider! nur sehr kurze Zeit, und starb am 8. Februar 1817. Die ihm von Napoleon bestimmten Nachfolger Kardinal Fesch als Koadjutor und Prinz Eugen als Erbgroßherzog von Frankfurt sind bey dem Kongresse gleichfalls ausser Acht gekommen. Mit genauer Noth konnten

ten Dalbergs Bedienstigte theils nach ihrem eigenen Ansuchen, theils nach dem seines Bevollmächtigten Fr. von Wessenberg in Beziehung auf den Reichsdeputationsschluß von 1803 berücksichtigt werden.

§. 29.

So wurden also die Angelegenheiten der katholischen Kirche Deutschlands weder wegen der Anträge der Oratoren, noch des päbstlichen Legaten, noch des von Wessenberg, (noch einiger Privaten von Augsburg — Frankfurt und der linken Rheinpfalz) in ausführliche Erwägung gezogen, oder Beschlüsse über sie gefaßt. Bey der Verweisung vieler anderer wichtigen Gegenstände an den Bundestag wurden jedoch die verschiedenen Deputirten von der Hoffnung belebt, daß von dorther die Erfüllung ihrer Wünsche kommen werde. Allein dies schien weder den Staatsmaximen der einzelnen Regenten Deutschlands noch des römischen Hofs zu entsprechen. Vielmehr scheinen beide sich zu gesönderten Verträgen entschlossen zu haben. Der evangelische König von Würtemberg machte den Anfang, und der katholische König von Baiern folgte im Abschlusse eines besondern Konkordats. Zu dessen Beur-

thei-

theilung möchte eine skizzirte Uiberſicht aller früheren Verhältniſſe Baierns zu Rom nicht unzweckmäßig seyn. *)

---

*) Nebst den bereits angeführten Quellen dienen noch zur Erläuterung und zum Beweise dieses Theiles: Anton. de Dominis de republ. eccl. - de Marca concord. sacerd. et imp. - Muratori antiq. Italiae. - Baronii hist. eccl. cont. a Raynaldo cum critica Pagii. - Natalis Alexandri hist. eccl. - Thomasin. vet. et nov. eccl. discipl. - Abb. Ursperg. chron.- Ottonis Fris. chron. - Fleury hist. eccl. - Fagnani ius can. - Pfeſſinger ad Vitriar. - Barthel opusc. - Instrum. pac. Osn. - Koehlers Reichshist. - Hortleders Handl. - Adam Adami rel. hist. pac. westph. - Ickstatt opusc. Boehmer ius eccl. - Besold thesaur. pract. - Reichsabschiede. - Henning. medit. - Actes de la paix de Ryswick. - Lünig. - Londorp. - Meiern. - Moser. - Fabri. - Reuſs. - Pütter. - Koenig. - Goenners Staatsrecht. - Rastadter Kongressacten von Gley. - Reichsdeputationsabschied mit Gasparis Handbuch. Winkopps Rheinbunds-Archiv mit v. Bergs. - Zacharias und Bergs Handbüchern. - Klübers Acten des Wiener Kongresses und Übersicht der Verhandlungen.

Zweiter Theil.

§. 30.

Das Königreich Baiern hatte schon im 7. Jahrhundert das Glück genossen, in der christlichen Religion unterrichtet zu werden. Im achten kannte man die Bischöffe Hrodbert, Wickbert und Theodor. Herzog Theodor verfügte sich sogar im J. 716 nach Rom zum P. Gregor II., welcher ihn von 3. Geistlichen zurück begleiten ließ, um nach römischer Kirchenordnung die baierischen Geistlichen in ihren Aemtern zu bestätigen, mehrere Bisthümer und ein Erzbisthum zu errichten, den Priestern zu untersagen, weder zum zweiten Male noch Wittwen zu heirathen, den Götzendienst abzuschaffen, und Buse verrichten zu lassen. Diesen ersten Abgeordneten folgte schon 737 der h. Bonifaz aus Rom; er verweilte als apostolischer Gesandte eine Reihe von Jahren zur Verbannung einiger Irrlehren und zur Verbesserung der Kirchenzucht in Baiern und Franken. Herzog Odilo zu Regensburg empfing ihn nach Würde, und veranstaltete auch daselbst 740 eine große Kirchenversammlung, welche das ganze Land in

die

die 4 Bisthümer Passau, Regensburg, Salzburg und Freysingen vertheilte, deren einzelnen Verwaltern die Priester ihres Bezirks untergeordnet wurden. Das gleichzeitige Gebot der Enthaltsamkeit für Mönche und Nonnen beförderte die Stiftung mehrerer Anstalten für dieselben, und erhöhte Bonifazens Ansehen um so mehr, als auch die Kirchenversammlung zu Aschheim 763 nur Folgerungen aus seinen Verfügungen für den steigenden Flor der Geistlichkeit beschloß. (Aventin. ann. boic. III. 280. - Akad. Abh. X. 171. - Hansiz. germ. I. 121. II. 20. - Acta sanct. Iun. I. - Schannat conc. germ. II. 266. - Bonifacii epist. Hund. metrop. Salisb. - Meichelbeck hist. Freising I. - Oefele script. rer. boic.)

§. 31.

Der kriegerische Herzog Tassilo vom Danke durchdrungen für die gute Verwendung P. Pauls I. bei dem K. Pipin, daß dieser ihm sein treuloses Streben nach Unabhängigkeit vergab, folgte 768 seinem blinden Vertrauen auf die Geistlichkeit, ordnete Busswerke zur Abwendung physischer Unfälle an, und wallfahrtete selbst nach Rom. Durch den Sturz der

Lom-

Lombardey muthlos geworden folgte er 781 eben so leicht der Aufforderung zweyer geistlicher Gesandten P. Hadrians I., vor K. Karl dem Großen auf dem Reichstage zu Worms mit 12 Geiseln als Bürgen seiner Treue zu erscheinen, und seinen Eid zu erneuern. Sein Wankelmuth machte jedoch eine wiederholte Sendung von Botschaftern, die er zu Verträgen nicht bevollmächtigte, nach Rom nöthig: statt den Pabst und K. Karl zu gewinnen, reitzte er beide durch den gerechten Verdacht von Schalkheit, und mußte mit seinen Kindern das Leben in Klöstern endigen. K. Karl, der siegreiche Herrscher Baierns, erhob hierauf 798 Salzburg zum Erzbisthum, verlieh dem B. Arro das Pallium, und befreite ihn von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit. Der römische Chorgesang wurde durch italienische Kirchensänger bereits unter Begleitung der Orgeln eingeführt. Je mehr die Klöster und deren Reichthümer in den folgenden Jahrhunderten sich mehrten, desto dringender verlangten die Päbste, daß ihnen der Uiberfluß des Golds und Silbers von den Aebten und Bischöffen Baierns zugesendet wurde. (Zu den vorigen Quellen gehören hier Canisii bet. antiq. III. 54- - Annal. Laurisham. - Leibnitii script. rer. Brunsv. I. 137 - Reginonis chronic. Lambert. Schafnaburg.)

§. 32.

Kaiser Arnulph, der großmüthige Wiedererbauer der 891 abgebrannten Stadt Regensburg, bewies sich wohlthätig für die Bisthümer, Klöster und Stiftungen Baierns, und wurde dafür in ihren Jahrbüchern gelobt. Dieses Beyspiel nahm sich Herzog Arnulph im Anfange des zehnten Jahrhunderts nicht zum Muster; er achtete sogar nicht einmal den Bannfluch der Priester, und erhielt deswegen von den Geschichtschreibern des Mittelalters den Beinamen des Bösen. Seine Nachfolger, die Herzoge Heinrich I. und II., waren schon wieder der Geistlichkeit hold; aber beide übertraf der fromme Kaiser Heinrich II. aus dem baierischen Herzogsstamme an Mildthätigkeit gegen die Priester und an inniger Verbindung mit dem römischen Hofe. Dazu trugen nicht nur seine öfteren Reisen bey, welche er als Herzog, König und Kaiser (v. 995—1024) nach Italien zu machen hatte, sondern vorzüglich seine 1002 begonnene und 1007 vollendete Stiftung des Bisthums Bamerg und dessen unmittelbare Unterwerfung unter den römischen Stuhl, wovon ich tiefer unten noch sprechen werde. (Mabillon ann. ord. s. Bened. - Mausol. s. Emmerani. - Chron. Ursberg. - Conradi Schyrens. chron.)

§. 33.

Zur Erhöhung des päbstlichen Ansehens in Baiern und Franken diente die gleich mildthätige Gesinnung mehrerer folgender Herzoge für die Bisthümer und Klöster — die Beförderung einiger Bischöffe von Bamberg und Eichstädt auf den pöbstlichen Stuhl — Reisen der Päbste durch Südteutschland — die Misverhältnisse zwischen K. Heinrich IV. und P. Gregor VII. sowohl als dessen Nachfolgern — die Verbindung der Welfe mit diesen gegen den Kaiser — die ausserordentliche Vermehrung der Klöster und die Kreuzzüge in das gelobte Land. (Westenrieders Beiträge. - Monum. boic. - Ditmar Merseburg. - Analista Saxo. - Eccard. corp. hist. med. aevi. - Falkenstein antiq. et cod. dipl. - Menkenii et Struve script. rer. germ. - Chron. Mellic. - Hermann. Contract. - Pez script. et anecd. - Urstisii germ. rer. hist. - Meibomii script. rer. germ. - Bruschii chronol. monast. germ. - Pauli Bernried. comm. de gestis Gregorii VII. in Iac. Gretseri op. omn.)

§. 34.

Je mehr der Pabst die geistliche Gewalt der

Bischöffe, Aebte und Aebtissinen, welche sich im 12. Jahrhunderte schon den Titel „Von Gottes Gnaden" beylegten, und für diese und andere Freiheiten jährliche Zahlungen nach Rom leisteten, neben der weltlichen Macht der baierischen Herzoge erhob, desto enger schlossen dieselben sich an ihn an. Die Ermordung K. Philipps auf der Burg zu Bamberg am Vorabende des Johannestags 1208 durch Otto v. Wittelsbach hatte den Bannstrahl P. Innozenz III. gegen den Mörder, alle Mitschuldige und besonders die Entsetzung des B. Ecbert von Bamberg zur Folge. Die Unzufriedenheit B. Konrads von Freisingen mit dem Hause Wittelsbach 1237 über die verweigerte Rückgabe der von seinem leichtsinnigen Vorgänger B. Gerold an dasselbe vergeudeten Güter und Rechte gieng so weit, daß er den Herzog Otto IV. und sein ganzes Land mit dem Banne der Kirche belegte. Gegen diesen Ausspruch wurde die Hülfe P. Gregors IX. angerufen, welcher den Bann aufhob und dem Herzoge Recht ertheilte, wofür dieser später nach dem Wunsche K. Friedrichs II. 800 Pfund Regensburger Münz an Freisingen vergütete. P. Gregor IX. hatte kaum 1239 den ungehorsamen K. Friedrich II. von der Gemeinde der Christen ausgeschlossen, so eil-

te

te auch schon einer seiner Abgeordneten Namens Albert von Böhmen nach Baiern zur Vollziehung des päbstlichen Willens, und belegte Bischöffe, Aebte, Pfarrer und Ritter, welche ihm anhingen, mit dem Banne. Dadurch entspann sich eine große Unordnung unter den Landesbewohnern, deren manche dem Pabste — andere dem Kaiser fluchten. Wollte Herzog Otto IV. seinem Lande Frieden und Ruhe wieder geben, so mußte er sich an die zu Passau 1243 versammelten Reichsfürsten anschließen, und mit ihnen die Reichsacht über den päbstlichen Gesandten aussprechen. Dieser entfloh, verbarg sich in mehreren Orten, kam nach Böhmen — Frankreich — und 1249 wieder nach Baiern, um den Bischof Rüdiger von Passau wegen seiner Anhänglichkeit an den Kaiser auf Befehl P. Innozenz IV. seiner bischöflichen Würde zu entsetzen. (Freher. script. rerum germ. - Crusii ann. Svev. - Radevicus de gestis Friderici I. - Muratori script- rer. ital. - Hunds Stammbuch. - Adlzreiter et Brunner ann. boic. gentis, besonders Preuenhuber ann. Styrens. Struve u. Oefele.)

§. 35.

In der letzten Hälfte des XIII. Jahrhunderts

ließ

ließ P. Alexander IV. durch seinen Abgeordneten Johannes de Cera in Baiern die Römerzinse erneuern, und zu deren Einsammlung besondere Aufträge ertheilen. So wurde Abt Konrad von Roth 1260 zum Einsammler des Freysinger Kirchensprengels ernannt. Die ordentlichen Zinse wurden nicht selten durch ausserordentliche erhöht, und zu deren Beförderung die Einführung der Augustiner, Dominikaner, Minoriten-Orden vom Pabste auf alle Weise begünstigt. Herzog Otto III. von Baiern wurde 1305 wegen seines Strebens nach der Krone Ungarns vor Karl Robert von Anjou vom Pabste mit dem Banne verfolgt, nach dessen Willen drohte ihm ein Gleiches 1311 der Erzbischof von Salzburg wegen des Verkaufs der niedern Gerichtsbarkeit und Steuerfreiheit an reiche Gutsbesitzer zum scheinbaren Nachtheile der Geistlichkeit. König Ludwig der Baier hatte bereits 10 Jahre die Rechte des römischen Reichs kräftig und mit päbstlichen Beifalle geschützt; aber kaum sich den Forderungen P. Johannes XXII. an dasselbe widersetzt, so ward er auch am 8. Okt. 1323 mit dem Banne belegt, und im März 1324 gar von aller Gemeinschaft mit den Christen ausgeschlossen. Die deutschen Fürsten, eingedenk ihrer Pflicht, die vaterländischen Freiheiten und Rech-

te gegen fremde Eingriffe zu schützen, unterstützten K. Ludwig in seinem kühnen Unternehmen gegen den Pabst, erklärten dessen Bann für ungültig und — dessen Verkündiger als Reichsfeinde der Acht schuldig, und vollzogen diesen Beschluß mit Strenge gegen die wenigen Freunde des Pabstes unter den Bischöffen und Mönchen. Der Pabst bemühte sich 1325 vergebens, durch Empörungsversuche unter den nordischen Völkern und durch Aufwieglung der deutschen Churfürsten gegen K. Ludwig sich an ihm zu rächen. Vielleicht wurde dieser eben dadurch gereitzt, sich und seine Gemahlin am 17. Jänner 1328 nach einem siegreichen Feldluge in Rom selbst krönen zu lassen. (Ludwig script. rer. germ. - Struves pfälz. Chronik. - Rader bavaria s. - Gassers und v. Stettens Gesch. von Augsburg. - Belii et Bonfinii script. rer. hung. - Baronii et Raynaldi ann. eccl. - Crollius und v. Lang in den Abh. d. baier. Akad.)

§. 36.

Der päbstliche Nachfolger Benedict XII. war seit Jahren von zu großer Achtung für den Kaiser durchdrungen, als daß er nicht mit ihm bald versöhnt zu

seyn

seyn wünschten sollte. Allein die Staatsklugheit Philipps von Valois Königs von Frankreich vereitelte dieses edle Vorhaben. K. Ludwigs Würde erforderte, seine Schritte zur Versöhnung der Kirche dem Reichstage selbst im July 1328 zu eröffnen. Dessen Stände erklärten alle fernere Bannstrahle der Päbste gegen einen von ihnen erwählten Kaiser oder König für unkräftig, und benahmen sogar den päbstlichen Ausschreiben, wozu die Erz- und Bischöffe nicht einstimmten, alle Gültigkeit im Reiche. K. Ludwig durch diese kräftige Stimme noch kühner geworden nahm kein Bedenken, aus weltlicher Hoheit 1342 die misvergnügte Ehe des Markgrafen Hans mit Margareth von Tyrol als aufgelöst zu erklären, und diese Blutsverwandte mit seinem Sohne Ludwig Markgrafen von Brandenburg zu vermählen.

§. 37.

Nach dem Tode P. Benedicts XII. erneuerte zwar P. Clemens VI. 1343 die Bannflüche gegen K. Ludwig, der die Krone niederlegen und vor den Füßen Sr. Heiligkeit kriechend büßen sollte. Allein dieser wurde dadurch nicht entmuthet, — vielmehr beschloß er einen

zweiten Römerzug, und sah mit kalter Verachtung auf den aus Avignon's Pallaste nach Deutschland strömenden Grimm. Die durch päbstliche Einleitungen veranstaltete Wahl des Gegenkönigs Karl IV. und die Empörungsversuche in Tyrol und Schwaben vereitelte er eben so leicht, als er kräftig die Einfälle wilder Horden aus Böhmen zurückwies. Er würde noch mehrere Proben seiner wahren Regentenwürde, Unerschrockenheit und hohen Einsicht gegeben haben, wäre er nicht am 11. Oct. 1347 auf der Jagd bey dem Kloster Fürstenfeld vom Pferde todt zur Erde gesunken. Dem Zeitgeiste gemäß verweigerten die Augustiner Münchens den Gebeinen des verbannten Kaisers die Ruhestätte, welche sie in der Frauenkirche fanden.*) Clemens VI. beor-

der-

*) Schon Herzog Albrecht V., welcher die Jesuiten in Baiern stiftete, die Protestanten möglichst beschränkte ihren Schriften das Bürgerrecht versagte, und den päbstlichen Willen wie Gottes Befehl befolgte, bereuete noch auf seinem Todsbette, dem großen K. Ludwig kein Denkmal gestiftet zu haben. Der von den Jesuiten fast vergötterte Churfürst Maximilian I. dieser heldenmüthige Vertheidiger Deutschlands und des katholischen Glaubens im 30 jährigen Kriege, setzte 1622 ihm als thatenreichsten Regenten Baierns

und

derte erst 1359 die Bischöffe von Freysingen und Salzburg, in einem feierlichen Hochamte die gegen die römischen Kirchengesetze geschlossene Ehe zwischen dem Herzoge Ludwig von Baiern und der Gräfin Margareth von Tyrol aus päbstlicher Machtvollkommenheit zu genehmigen, verbot aber zugleich vom Neuen, loszusprechen die Gebeine K. Ludwigs, welche — als der Kirche unwürdig — der Freysinger Bischof Albert II. längstens hätte heraus graben lassen, wenn es die Söhne des Kaisers zugegeben hätten.

§. 38.

---

und als Muster der spätesten Nachkommen ein prächtiges Denkmal daselbst, obgleich derselbe im päbstlichen Banne gestorben war. Und der König Max Joseph I. verewigte noch 1808 das Andenken dieses erlauchtesten Vorgängers K. Ludwig durch eine hohe Marmorsäule auf der Fürstenfelder Wiese, wo er verschied. Noch weit mehr als dieses steinerne Denkmal wirkten die wahrhaft königlichen Preise, welche für die gelungensten Darstellungen dieses großen Mannes aus dem baierischen Regentenhause den Geschichtforschern von Sr. Majestät ausgesetzt wurden. Der berühmte Mannert war so glücklich den ersten Preis zu erringen. Seine und Zirngiebels Schriften ergänzen einander.

§. 38.

Zur Zeit, als die 3. Päbste Clemens VII., Urban VI. und Bonifaz XI. einen für alle Christen höchst ärgerlichen Streit über die rechtmäßige Ausübung der höchsten geistlichen Gewalt unter sich führten, begründete ein päbstlicher Ablaß für alle Besucher einer zu München aufgestellten h. Reliquie im J. 1392 den jetzt so großen Jahrsmarkt dieser Stadt. Die Hälfte des Ertrags der allgemeinen Sündenvergebung sollte dem Oberhaupte der Kirche als Gnadenspender zufließen. Huß hatte kaum begonnen, gegen die Mängel des Pabstes und Clerus sich zu erklären, und auf Verbesserung der Kirchenverfassung zu dringen, so war auch schon sein Tod beschlossen wie er erfolgte. Seine Anhänger in Baiern wurden in den Ketzerthurm zu Regensburg geworfen, und gröblichst mishandelt, wenn sie nur das zwölfte Lebensjahr erreicht hatten. Zugleich mußten alle waffenfähige Baiern gegen die Hussiten nach Böhmen auf Befehl P. Martins V. und K. Sigmunds ziehen, um eine schreckliche Niederlage zu leiden. Zur nämlichen Zeit vermählte sich Jacobea, die Tochter Herzogs Wilhelm I. von Baiern mit dem Herzoge Johann von Brabant, ihrem Geschwisterkinde. Dazu hatte der Pabst

im Jänner 1417 durch eine Bulle die Erlaubniß ertheilt, diese im April d. J. widerrufen, und im Brachmonathe noch einmal ertheilt. Während die kluge Kirchenversammlung zu Basel friedliche Verhandlungen mit den Hussiten einleitete, erließ P. Eugen. IV. einen Aufruf zur Bekriegung dieser Ketzer an die Bewohner Baierns und Frankens, welche die schrecklichste Niederlage erlitten, nachdem jeder von ihnen schon 1429 einen Groschen als päbstliche Hussitensteuer entrichtet hatte. (Menkenii script. I 1157. Eisenmanns Kriegsgesch. d Baiern. I. 150.)

§. 39.

Die Gerechtigkeitsliebe der zu Basel versammelten Väter hatte sich schon zu vielfach erprobt, als daß nicht auch Bedrückte in Baiern ihre Stimmen zu ihnen erheben sollten. Herzog Ludwig II. von Neuburg, ein wilder Nimrod, belästigte vorzüglich die geistlichen Güter mit Erpressungen aller Art, mit Jägern und Hunden so vielfach, daß die Bauern sie endlich gar verlassen oder lehensweis ihm verschreiben mußten. Ueber diesen Unfug erschollen Beschwerden der Bischöffe und Klöster am Kirchenrath, weswegen K. Sigmund und

die

die Väter den Herzog in die gehörigen Schranken zu verweisen und die Kläger in der Hoffnung auf seine Besserung zu trösten suchten; allein diese erfolgte nicht. Der Kirchenrath, welcher als Repräsentant der ganzen Kirche im J. 1434 selbst den Pabst Eugen IV. zum Gehorsam gebracht und dadurch sich unendliche Achtung erworben hatte, sprach also den Bann über den widerspänstigen Ludwig II. in Gegenwart seines Vetters Herz. Wilhelm von München aus. Die Folgen davon wurden nur durch die Bitten seines Sohnes bey K. Sigmund gemindert. (Meichelbeck - Oefele u. Adlzreiter.)

§. 40.

So große Folgsamkeit die Herzoge Albrecht III. und Ludwig der Reiche in der Mitte des XV. Jahrhunderts gegen die päbstlichen Winke für die Verbesserung der Kirchenzucht in Baiern bewiesen, so verdient sich die Päbste Eugen IV., Nikolaus V. und Kallixt III. durch die gütliche Beendigung der Streitigkeiten im Innern Baierns und besonders wegen der Reichsstadt Donauwörth gemacht hatten, so konnten sie doch keinen Kreuzzug mehr bewirken. Vergebens

wandte

wandte der fromme Mönch Johann von Kapistrano als päbstlicher Bußprediger alle Kunstgriffe zur Begeisterung der Baiern für die Wiedereroberung des gelobten Landes auf. Der Krieg zwischen dem Herzoge Albrecht III. und Kaiser Friedrich III. entschöpfte schon das Land an Geld und Menschen zu sehr, als daß auch noch Uiberschüsse zu Wallfahrten in das gelobte Land sich ergeben konnten, wo so viele Tausende der Voraltern zwecklos ihr Leben geendigt hatten. Eher gab man dem Antrage P. Sixtus IV. nach, die zu verbessernde Kirchenzucht durch eine allgemeine Reform der Klöster zu begründen, bestimmte deren Uiberfluß zur Unterstützung des Staats, und ließ die Kirchengüter gesetzlich verwalten. (Oefele und Aldzreiter.)

§. 41.

Seit der Verbreitung der Buchdruckerkunst hatte ein reges Streben nach wissenschaftlichen Kenntnissen viele Einwohner Baierns ergriffen. Je weiter dieselben sich verbreiteten, desto mehr verlor sich der blinde Glaube an die Worte der Priester und die gedankenlose Ehrfurcht vor dem Ausspruche des römischen Hofes.

fes. Nach dieser Vorbereitung trat Luther als muthiger Bekämpfer der römischen Misbräuche auf, durch welche die wahre christliche Religion entehrt werde. Je schneller die neue Lehre Luthers in Baiern und besonders zu Regensburg, Augsburg, Salzburg, München und Landshut Anhänger fand, je eifriger diese durch manchen zeitwidrigen Schritt der Bischöffe und Aebte sowohl als durch die bald folgende Empörung der benachbarten Bauern wurden, desto kräftigere Maßregeln mußten die um ihre Personen für die Zukunft beängstigten Herzoge von Baiern ergreifen. Die Päbste Hadrian VI. und Clemens VII. bewilligten zur Vertheidigung des alten Glaubens $\frac{1}{5}$ des Ertrags aller Kirchengüter Baierns auf einige Jahre. Der Kanzler Leonard von Eck suchte durch unmenschliche Maßregeln gegen die Neugläubigen die ersten Funken der eindringenden Lehre zu ersticken, welche auch zuletzt nur in den Reichsstädten Augsburg und Regensburg aufkommen konnte. Der bekannte Gottesgelehrte Joh. Majer — nach seinem Geburtsort Eck genannt — hatte zu Rom selbst vom Pabst Hadrian die Würde eines apostolischen Gesandten und Ketzerrichters erhalten, welche er theils durch mündliche Vorträge theils durch viele Schriften mit aller Anstrengung verwaltete. Selbst

der

der berühmteste Geschichtschreiber Baierns Joh. Turmayr — Aventinus nach seinem Geburtsort Abensberg genannt — unterrichtet durch den großen Konrad Celtes in der römischen und griechischen Sprache, ausgebildet zu Paris und Wien, Lehrer zu Krakau, Begleiter der baierischen Herzoge Ernst und Ludwig durch Italien, und 20 Jahre mit unserer vaterländischen Geschichte in stiller Muse beschäftigt, wurde als der Ketzerey schuldig in den Kerker geworfen. So empfindlich es auch die meisten Bischöffe und Aebte Baierns im Sept. 1523 beleidigen mochte, in einer heftigen päbstlichen Bulle zur Aufrechthaltung des alten Glaubens aufgefordert zu werden, und 5 Aebte als besondere Wächter gegen das Eindringen der neuen Lehre ausgezeichnet zu sehen, so mußten sie doch gehorchen, und die Ketzer mit Grausamkeiten verfolgen, wenn sie selbst nicht in den Augen des Pabstes verdächtig erscheinen wollten. (v. Stettens Gesch. von Augsburg. - Oefele II. - Breyers Rede über Aventin.)

§. 42.

So schnell der Kanzler von Eck sein Streben, die Universität Ingolstadt gegen jene von Wittenberg als die

mäch

mächtigste Bekämpferin jeder Kirchenneuerung nach dem Willen der Päbste erscheinen zu lassen, mit Erfolg bekrönt sah, so konnte sie sich doch in ihrem Glanze während des Schmalkaldischen Bundskriegs um so weniger erhalten, je wichtiger die Stadt als Festung durch die Anlage mehrerer neuen Werke geworden war. Die meisten Religionslehrer hielten bey der Annäherung der Feinde für klug, die Universität und deren Umgebung zu verlassen, wodurch sie bald in Verfall gerieth. Diese wieder zu heben, war des Pabstes Paul III. und des Kanzlers von Eck erste Sorge, und beide fanden kein Mittel wirksamer, als die Lehrstühle durch Jesuiten besetzen zu lassen. Für die Errichtung eines Ordensbaues wurden alle geistliche Güter in Baiern zu einem dreijährigen Zehnte beygezogen. Kaum hatte von Eck sich im Namen seines Herzogs Wilhelm an den P. Paul III. mit der Bitte um Sendung einiger solcher Lehrer gewendet, so erschienen auch schon Claude Jay, Alphons Salmeron und Peter Canisius, welche durch mündliche und schriftliche Lehre ihrer Bestimmung bestens entsprachen. Doch konnten sie ihre Umgebungen nicht so begeistern, daß diese dem mit starker Macht Baiern überströmenden Churfürsten Moritz von Sachsen Widerstand leisteten. Vielmehr schloß

der 1550 an die Regierung gekommene Herzog Albrecht V. mit den Feinden einen Neutralitätsvertrag ab, und beförderte gegen des Pabstes Interesse und Willen dadurch 1552 den Passauer Frieden, welcher die Protestanten gegen jede fernere Gewaltthätigkeit sicherte. Die stille Vorliebe vieler Bewohner Baierns für die neue Lehre wurde nach dem Passauer und Augsburger Religionsfrieden auf den Landtagen durch Ritter und Städte so laut ausgesprochen, daß Albrecht V. zur Erhaltung der innern Ruhe sich genöthigt sah, ein dieselbe sehr begünstigendes Ausschreiben am 31. Aug. 1556 zu erlassen. Um ihr jedoch auch die erwünschten Schranken zu setzen, schickte er seinen Geheimschreiber Heinrich Schweikhardt nach Rom an den Jesuitenstifter Ignaz Loyola mit der Bitte, er möchte ihm gründliche Theologen seines Ordens schicken. Schon im July 1557 trafen 18 Jesuiten zu Ingolstadt ein, wo der Herzog die Lehrstühle und Seelsorge ihnen einwies. Bald darauf errichtete der Herzog nach dem Wunsche des Pabstes und Tridentiner Kirchenraths auch eine geistliche Rathsbehörde, welche für die Reinheit der katholischen Lehre wachen sollte. Sein Gesandter Baumgärtner, ein Mitglied derselben, drang mit Einstimmung seines Begleiters des Jesuiten Cavil-

len

lon vergebens vor der Kirchen-Versammlung auf den Genuß des Abendmals unter beiden Gestalten, auf die Priesterehe ꝛc.; die spanischen und päbstlichen Gesandten eiferten gegen jede Nachgiebigkeit zu den Forderungen der Protestanten. Eben so furchtlos bemühte er sich, den P. Pius IV. noch im J. 1564 zu einiger Annäherung und Mäßigung zu stimmen. Bey mangelnder Reife des Volks entschloß er sich wider seinen Willen, nach dem Winke des Pabstes nur jene religiöse Bücher in Umlauf kommen zu lassen, welche zu Ingolstadt oder München gedruckt, oder gleichen Geistes mit diesen waren. Schon im J. 1569 erschien zu München bey Adam Berg ein Verzeichniß verbotener Bücher, nach deren Kenntniß freilich auch mancher jetzt erst lüstern wurde. Für diese Folgsamkeit bewies der folgende P. Paul IV. sich erkenntlich durch Verleihung eines Jubeliahrs und vollkommenen Ablasses, als die aus Meißen nach München 1576 versetzten Gebeine des h. Benno 3 Monate zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt wurden. (Mederer ann. Ingolst. - Seckendorfs Gesch. d. Lutherthums. - Schroeckhs Kirchengesch. seit der Reformation - Agricolae hist. prov. soc. Iesu sup. - Litterae annuae soc. Iesu.)

§. 43.

§. 43.

Herzog Wilhelm V. suchte seinen Vorgänger Albert noch an Frömmigkeit — an Ergebenheit in den Willen des Pabstes und an Unterstützung der Jesuiten als der eifrigsten Diener des Kirchenoberhaupts zu übertreffen. Er baute diesen im Verlaufe von 12 Jahren ein so prächtiges Ordenshaus und einen so vornehmen Tempel zu München, daß außer dem Escurial in Spanien kein Ordens-Gebäude damit verglichen werden kann. Gegen die Neugläubigen verfuhr er mit so unerbittlicher Strenge, daß sie zur Steuer ihrer Gewissensfreiheit eher heimlich auszuwandern suchten, als dem Tode entgegen gehen. Desto friedlicher und nachgiebieger war er gegen alle Forderungen der mit ihm gleichzeitig regierenden Päbste und der Bischöffe von Salzburg, Passau, Regensburg und Freysingen, wenn gleichwohl seinen eigenen Gerechtsamen einiger Eintrag geschah. Um allen nur möglichen Misverhältnissen mit der römischen Kirche für sich und seine Nachkommen ein Ziel zu setzen, ließ er zwischen seinen geistlichen Räthen, den obigen Bischöffen und Sr. päbstlichen Heiligkeit, welche durch ihren Gesandten Felician Niungarda vertreten wurde, im J. 1583 ein Konkordat

ab-

abschließen, welches die ferneren Gränzen der weltlichen und geistlichen Macht gegen einander bezeichnen sollte.

§. 44.

Dieser Vertrag war nach einer fast 5 jährigen Vorbereitung zur Untersuchung und vielfachen Berathung zwischen einer Menge geistlicher und weltlicher Gelehrten am 5 Sept. 1583 abgeschlossen und von diesen unterzeichnetet worden. Er war eingeleitet durch 2 päbstliche Schreiben v. 29 Jänner d. J. an die versammelten Bischöffe und den Herzog Wilhelm V. von Baiern. Beide wurden darin aufgefordert, in ihrer Versammlung die Verherrlichung Christi und das Ansehen seiner h. Kirche nach Kräften zu befördern, und dem päbstlichen Gesandten mit allem Vertrauen, zu begegnen. Im Eingange des Konkordats ward als eine besondere Veranlassung erwähnt, daß der Erzbischof von Salzburg und die übrigen Bischöffe Baierns seit mehreren Jahren verschiedene Beschwerden über Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit und Inmunität an den päbstlichen Stuhl gebracht hätten. Seine Heiligkeit

Gre-

Gregor XIII. hätten daher schon seit 1578 ihren Gesandten Bischof Felician Niungarda, welcher damals die Stelle eines päbstlichen Legatus a Latere in ganz Süd-Deutschland zu versehen bestimmt war, beauftragt, mit dem verstorbenen Herzoge Albert V. und nach dessen Tode mit dem H. Wilhelm V. über jene Beschwerden zu unterhandeln. Letzterer habe sich auch nach mehrjähriger Erwägung aller kirchlichen Verhältnisse unter Zuziehung seiner gelehrtesten Räthe durch seinen Glaubenseifer und seine Vorliebe für den geistlichen Stand bewogen gefunden, alle Beschwerden seines Landes nach Recht und Billigkeit zu heben. Diese Gesinnung habe er besonders dadurch erprobt, daß er alle Abgeordnete der baierischen Bischöffe und seine Räthe bey dem päbstlichen Gesandten auf das Fest der Himmelfahrt Mariens habe zusammen kommen lassen, welche nach reifer Berücksichtigung aller Umstände über folgende 7 Bestimmungen überein gekommen seyen:

I. Von Visitationen und andern bischöflichen Befugnissen.

Bey jeder Untersuchung des Kirchsprengels soll der Landesherr benachrichtigt, und der Bischof von herzoglichen Räthen oder Kommissarien begleitet werden, nämlich 1) wenn weltliche und geistliche Personen zugleich zu untersuchen und auszuforschen sind, 2) wenn blos weltliche Gegenstände vorkommen, 3) gehören gleichwohl zu gewöhnlichen Untersuchungen geistlicher Personen und Verhältnisse nur landesherrliche Kommissäre des geistlichen Standes, so werden doch bey vermischten oder wichtigeren Gegenständen auch weltliche Kommissäre beywohnen. 4) Einzelne Bezirke oder geistliche Personen beyderley Geschlechts können die Bischöffe allein im Vertrauen auf die Unterstützung der landesherrlichen Gewalt vornehmen.

Bey einem Verdachte von Verschwendung sind die klösterlichen Vorsteher dem Landesherrn und Bischofe zwar Rechenschaft, aber keine Entschädigung für

für Reisekosten schuldig. Eben so verhält es sich mit den Pfarrern, Kirchenpflegern und Verwaltern milder Stiftungen. Wird gleichwohl den Geistlichen die Entrichtung der Infel oder Weihsteuer ꝛc. nicht verboten, so ist doch jede ungewöhnliche Forderung der Bischöffe untersagt. Die zum Kirchenbaue bestimmten Einkünfte dürfen weder ohne des Pfarrers Wissen noch zu einem andern Zwecke verwendet werden.

II. Von der Wahl und Bestätigung der Prälaten.

Der Tod eines Prälaten ist der weltlichen und geistlichen Obrigkeit anzuzeigen, welche sich über den Wahltag vereinigen wird. Die landesherrlichen Kommissäre wohnen der Wahlhandlung bey (jedoch als Spruchmänner nur im Aufforderungsfalle), und ertheilen die Bestätigung des Erwählten. Ist die Einsetzung oder Bestätigung erst nach einiger Zeit einzuholen, so wird der Erwählte und zu Bestätigende dieser Bedingung ensprechen. Ohne des Bischofs Einwilligung darf kein erledigtes Kloster unter die landesherrl. Verwaltung gesetzt werden.

III.

III. Von Verbrechen und Strafen der Geistlichen.

Der Uiberschuß jeder bestimmten Geldstrafe, welche der Bischof wegen des Verbrechens eines Geistlichen über die Gebühren der Notarien und Pedelle ausspricht, soll für Kirchengebäude und andere fromme Zwecke verwendet werden. Verbotene Waffen sollen den Geistlichen durch die weltliche Obrigkeit abgenommen werden. Auch die Layen sollen verbunden seyn, wegen geistlicher Angelegenheiten den Ladungen vor das geistliche Gericht zu folgen. Layen, welche einen Priester schlagen, haben die Lossprechung von der geistlichen Behörde nebst der von der weltlichen Obrigkeit ertheilten Strafe nöthig. Uiber geringe Verbrechen hat der Geistliche sich bey seinem Bischoffe oder dessen Stellvertreter anzuklagen, oder im Falle des Verdachtes zur Flucht sich zu verbürgen. Bey schweren Verbrechen, welche die Verhaftung gebieten, ist die größtmögliche Schonung zu beobachten, damit weder der Priesterstaud herabgewürdigt noch unnöthige Kosten verursacht werden. Läßt er die ökonomischen Angelegenheiten nicht durch die Seinigen verwalten, so muß auch für diese bestens gesorgt werden.

IV. Von der Verleihung geistlicher Pfründen.

Wegen der bischöflichen öfteren Untersuchung und wiederholten Prüfung jedes Geistlichen ist die fernere Prüfung vor der landesherrlichen Behörde um so weniger nöthig, als auch das Fähigkeitszeugniß dem Investituracte einverleibt wird. Der Einsetzung eines Meßpfründers wohnt der weltliche Pfleger des Orts bey; er ertheilt ihm gegen die gesetzlichen Gebühren die landesherrliche Einwilligung zur Verwaltung der Güter und Rechte, welche in den ihm zukommenden Besitzbriefen verzeichnet sind. Kein Geistlicher darf ohne bischöfliche Einwilligung seiner Würde oder Pfründe zum Besten eines Andern entsagen, noch darf auch eine weltliche Obrigkeit hierüber eigenmächtig verfügen. Das dem Landesherrn gehörige Recht des päbstlichen Monats soll sich nicht auf Meß-Pfründen erstrecken, über welche ein Anderer das Patronatrecht ausübt. Ueber die wenigen noch streitigen Meß-Pfründen wird man sich zu vereinigen suchen.

V. Von geistlichen Personen und ihren Gütern.

Die Kirchen sollen von Frohndiensten möglichst be-

freit werden. Verträge über Kirchengüter bedürfen der Bestätigung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. Durch landesherrliche Sorge wird vermieden werden, daß weder die von Weltlichen getroffenen Verfügungen über Opfer, Almosen und andere Kirchengefälle — noch die bey der Einsetzung der Priester gebräuchlichen Zusammenkünfte der Pfleger, Richter und anderer weltlicher Obrigkeiten — noch die jährlichen Versammlungen der Bauern den Priestern und Pfarrern sehr beschwerlich werden. Uiberhaupt sollen dergleichen Zusammenkünfte in Pfarrhäusern gar nicht mehr statt haben. Gehören gleichwohl Zehndangelegenheiten in der Regel an die bischöfliche Behörde, so giebt es doch viele Fälle, in welchen nur das weltliche Richteramt entscheidet. Das Siegelrecht steht zwar den Prälaten und Geistlichen über ihre Güter zu; hat aber der landesherrliche Pfleger dasselbe Recht durch Verjährung bereits erworben, so soll eine gemeinschaftliche Siegelung vorgenommen werden.

VI. Von letzten Willensverfügungen der Geistlichen.

Nach der schon 1539 vom päbstlichen Gesandten ge-

genehmigten Uibereinkunft zwischen dem Herzoge Ludwig von Baiern und dem Bischofe Pankraz von Regensburg sollen die Vollzieher jeder gesetzlichen letzten Willensverfügung eines Geistlichen, sie mögen geistlich oder weltlich seyn, die Güter des Verstorbenen beschreiben, das Testament der geistlichen Behörde zur Genehmigung vorlegen, und nach deren Empfange dasselbe am Ort, wo der Priester gestorben ist, und die Güter liegen, auch vollziehen. Ist ein Geistlicher ohne Testament gestorben, so sollen die geistlichen und weltlichen Beamten zugleich die Hinterlassenschaft versiegeln, oder im Verhinderungsfalle der Erscheinende den Abwesenden vom Vorgange sogleich benachrichtigen, und beyde sich über den Tag der zu eröffnenden Inventur vereinigen. Nach der Bezahlung der Gläubiger wird das übrige Vermögen verwendet, wie es die Landesgesetze oder die Gewohnheiten jedes Orts vorschreiben. Unnöthige Kosten sind zu beseitigen, auch ist weder die Befriedigung der Gläubiger noch der Erben zu erschweren.

VII. Vom Gerichte in Ehesachen und Bußen.

III 18

Ehesachen und andere an die bischöflichen Konsistori

en gehörigen Gegenstände bleiben den bischöflichen Behörden eben so unverändert vorbehalten, wie die Gebote der Bußwerke. Strafgelder werden nur für milde Zwecke im Vaterlande verwendet.

Alle in diesem Vertrage nicht erwähnte landesherrliche Rechte bleiben ungeschmälert. (Das vollständige Konkordat in lateinischer und deutscher Sprache, wie es ursprünglich bekannt gemacht worden ist, findet sich in Meyrs Samml. der baier. Landesverordn. Bd. II. 1021 — 30.)

§. 45.

Nach dem Geiste des damaligen mißtrauischen und höchst unwissenden Zeitalters, in welchem die heiligsten Rechte der Menschheit noch nicht einmal geahnet, viel weniger so deutlich als in unseren Zeiten nach ihrer Gleichheit erkannt wurden, hat das zu München nach einer fünfjährigen Vorbereitung und drei wochigen Berathung vieler geistlichen und weltlichen Abgeordneten abgeschlossene Konkordat auch sehr zahlreiche Unterschriften erhalten. Es unterzeichneten sich nämlich 3. Angeordnete für Salzburg und Chiemsee

see — 3. für Freysingen — 2. für Regensburg — 4 für Passau — und 8. für den Landesherrn. Es ist zu verwundern, daß in demselben Vertrage nicht auch der Willfährigkeit löblich erwähnt wurde, mit welcher Herzog Wilhelm V. den neuen Kalender P. Gregors XIII. ohne Rücksicht auf die vielen Widersprüche der Protestanten in Baiern 1582 schon eingeführt hatte.

d II p 35

§. 46.

Herzog Maximilian — Wilhelms Sohn — erwarb sich in den ersten Jahren seiner höchst rühmlichen Regierung schon durch sein geistreiches Benehmen allgemeine Achtung. Durch seine glückliche Leitung der ihm anvertrauten Truppen aber im ersten Drittel des 30 jährigen Krieges erwarb er sich den gerechtesten Anspruch auf den Dank aller katholischen Zeitgenossen und Nachkommen, besonders im geistlichen Stande, dessen Bisthümer und Klöster in Baiern damals ohne seine Gegenwirkung unstreitig säcularisirt worden wären. K. Ferdinand II. belohnte seine Verdienste am 25. Febr. 1623 mit der Würde eines Churfürsten und Erztruchsesses. P. Gregor XV. drückte seine

Freude über diese gerechte Beförderung in einem höchst schwülstigen Schreiben an ihn aus, ließ sich aber zugleich durch seinen Gesandten Caraffa die von den rheinpfälzischen Ketzern zu Heidelberg erbeuteten Handschriften ausbitten, deren Werth durch die Grosmuth vieler Gelehrten und Fürsten höher gestiegen war, als die Handschriften-Sammlung irgend einer Bibliothek in Europa (auch die Vatikanische in Rom nicht ausgenommen) geschätzt werden konnte. Davon versicherten uns nicht nur Jos. Scaliger, sondern auch Caraffa und der päbstl. Bibliothekar Leo Allatius damals schon, als sie durch mehr als 100 schwer belastete Maulesel nach Rom gebracht wurde. Uiber diesen unschätzbaren Verlust für die Pflege der Wissenschaften in Deutschland durch die beispiellose Güte des Siegers Maximilian wurde beinahe 200 Jahre vergebens geklagt. Erst nach der zweiten Eroberung von Paris im J. 1816 hatte die Heidelberger Universität das Glück, den größten Theil dieser Handschriften vom P. Pius VII. zurück zu erhalten. (Caraffa de germania s. restaurata. - Morgenblatt v. 1816 - 17. Wolfs Gesch. - Maximilians I. fortg. v. Breyer.)

§. 47.

§. 47.

Für Maximilians Freygebigkeit bewies sich jedoch der päbstliche Hof bald wieder erkenntlich. Kaum hatte nämlich der Churfürst als Entschädigung für seine Kriegsforderung von 13 Millionen vom K. Ferdinand II. 4 Aemter der Rheinpfalz nebst den Städten Mannheim und Heidelberg und die ganze obere Pfalz erhalten, so hatte er auch beschlossen, die katholische Religion daselbst mit Gewalt wieder herzustellen. Zur sicheren Ausführung dieses Vorhabens gestattete ihm P. Urbann VIII. am 16. Juny 1629 den Genuß von zwey Drittheilen aller Einkünfte der 10 oberpfälzischen in der Mitte des 16. Jahrhunderts säcularisirten Klöster für die 7 folgenden Jahre, nachdem er dem Kaiser schon am 23. July 1623 dieselben Gefälle auf 12 Jahre genehmigt hatte. Das Ziel für die Wiederherstellung der Klöster wurde später wegen des entschöpfenden Krieges vom Papste noch weiter hinausgesetzt, und das letzte Drittheil dieser klösterlichen Einkünfte für die Unterhaltung des wieder eingerichteten kathol. Gottesdienstes bestimmt. Der längst verjährte Kauf der Klostergüter wurde nach dem päbstlichen Willen als nichtig erklärt; der Besitz mochte rechtlich

lich oder nicht rechtlich vor sich gegangen seyn, so wurden die Güter zurückgenommen, um das darauf berechnete churfürstliche Einkommen zu sichern, wie es jetzt in Churhessen geschieht.

§. 48.

Der Papst gab zugleich den Jesuiten als seinen treuesten Dienern die Weisung, die Bewohner der obern Pfalz zum katholischen Glauben durch alle Mittel und Wege zurück zu führen. Allein ihr Bemühen, den päpstlichen Willen zu erfüllen, würde lange Zeit ohne besondern Erfolg gewesen seyn, hätte nicht der Kaiser den Machtspruch erlassen, daß nur der römisch-katholische Glaube daselbst herrschen, und weder ein unkatholischer Landsaß, noch Beamte, noch Pfarrer, noch Schullehrer geduldet werden sollte. Eben so erfolgte die päbstliche Aufforderung auch an die Orden der Benedictiner, Paulaner, Minoriten 2c., sich mit Eifer für die Erneuerung des katholischen Glaubens in der obern Pfalz niederzulassen. Die Kapuziner benützten auch recht thätig die vom P. Julius III. durch den B. Veit Adam v. Freisingen 1652 ihnen ertheilte Vollmacht, durch geweihte Kräu-

ter und Wurzeln gegen Viehkrankheiten und Hexerey zu wirken, und sich dem gemeinen Volke beliebt zu machen. Nach diesem höheren Winke Sr. päbstl. Heiligkeit und nach der bekannten Gesinnung des Churfürsten waren auch die Bischöffe von Eichstädt, Regensburg und Bamberg nicht unthätig, die Ordinariatsrechte in diesen Bezirken ihrer ursprünglichen Kirchensprengel auszuüben. Es wurde keine Rücksicht genommen, ob die Handhabung dieser Rechte mit Unmenschlichkeit gepaart war oder nicht. So unbedingte Verehrung indessen Maximilian der katholischen Religion und ihrem obersten Hirten zu Rom bewies, so hatte er doch durch seinen Kanzler Herwart von Hohenburg eine Vertheidigung seines Ahnherrn, des im päbstlichen Banne gestorbenen K. Ludwig des Baiern, gegen den Geschichtschreiber Bzovius 1618 herausgeben lassen. Sogar veranstaltete er ein kostbares Grabmal durch lebensgroße Gestalten aus Erz und Marmor nach Peter v. Wittes Zeichnung in der Frauenkirche zu München. (Hübners Beschr. v. München u. I. G. Herwarti Ludovicus IV. defensus.)

§. 49.

P. Innocenz X. sowohl als Alexander VII. er-

munterten theils durch ihre Gesandten zu Wien theils in unmittelbaren Schreiben die Bischöffe von Bamberg, Eichstädt und Regensburg, von ihren ehemaligen Diözesanrechten in der obern Pfalz nichts nachzulassen. Diese forderten also die frühere Herrschaft und Befreyung von Abgaben über alles, was Pfarreien, geistliche Erziehungshäuser, milde Stiftungen und Erblasse der Geistlichen betraf. Eben so, wie der 1638 zu Amberg nach dem Willen des Churf. Maximilian entworfene Vertrag von den Bischöffen nicht genehmigt worden war, vereitelten auch alle fernere Unterhandlungen der Abgeordneten des Churf. Ferdinand Maria, so vorsichtig diese auch dieselben einleiteten. Obgleich Baiern durch den 30. jährigen Krieg so entschöpft war, daß es sich nur unter dem vieljährigen Fortgenusse des Ertrags der 10 oberpfälzischen Klöster erhohlen konnte, so wollte doch P. Alexander VII. schon 1660 denselben nicht mehr gestatten. Noch fester beharrte dessen Nachfolger P. Clemens IX. auf der Wiederherstellung dieser Klöster. Der Churfürst gab auch in dem Wahne, als sey die westphälische Friedens-Urkunde auf die obere Pfalz nicht anwendbar (Mayr III. 742,30,) wirklich dem päbstlichen Willen nach, ließ zu Amberg am

17.

17. July 1669 durch seinen Bevollmächtigten und Pfleger Matth. Marquard die Verzichtleistung auf die Einkünfte derselben den versammelten Klostergeistlichen verkündigen, und sie in vollen Besitz treten, nachdem der Gottesdienst für die umliegenden Bewohner schon mehrere Jahrzehnte durch einzelne Ordensgeistliche in jeder Klosterkirche war verrichtet worden. Das unauslöschliche Streben der Geistlichen nach Unabhängigkeit von der weltlichen Regierung des Landesherren konnten iedoch die zu Amberg versammelten Aebte und Priester nicht einmal in ihrer Dansagung unterdrücken, indem sie die ihnen gestattete Wiedereinsetzung als eine alte Schuldigkeit des Kurfürsten und als ein dankeswerthes Geschenk Sr. päbstlichen Heiligkeit erklärten. Uiber diesen Undank gegen den Landesherrn wurde der churfürstl. Bevollmächtigte so aufgebracht, daß das ganze Geschäft der Uibergabe wieder vernichtet worden wäre, wenn die schlauen Aebte nicht sogleich wieder dieselbe als eine hohe Gnade des Churfürsten unter Mitwirkung des Pabstes ausgesprochen hätten. Dieser bewirkte auch durch seinen Gesandten — den Bischof von Augsburg, Joh. Christoph v. Isenburg, daß der Streit zwischen dem Churfürsten und den 3 Diözesanbischöffen der

obern

obern Pfalz im J. 1679 durch einen Vergleich beigelegt wurde. (Ussermann episc. Bamberg. u. Handschriften.)

§. 50.

So sehr die churfürstliche Regierung bemüht war, fernere Streitigkeiten mit der Geistlichkeit durch die genaueste Beobachtung des Konkordats v. J. 1583 unmöglich zu machen, so waren doch nicht alle Verhältnisse darin so umständlich berücksichtigt, daß nicht noch neue Uneinigkeiten hätten statt finden können, wie aus der an die Ordinariate erlassenen churf. Erläuterung, Erinnerung und näheren Bestimmung v. 29. April 1584 schon erhellte. Vielmehr erhoben sich in den ersten Jahrzehnten besonders gegen den Augsburger Sprengel so vielfache Anstände, daß zu derer gütlichen Beylegung (ohne Rücksicht auf den heftigen Schwedenkrieg) sogar im J. 1631 zu Aichach mehrere Unterredungen nothwendig gefunden, und ein besonderer Rezeß abgefaßt worden ist. Leider konnte dieser wegen der misgünstigen Kriegs-Zeiten nicht zur Vollziehung gebracht werden, und die wechselseitigen Irrungen mußten im gesteigerten Masse

se noch ein halbes Jahahundert fortdauern. Sie endlich zu beseitigen, beorderte der Churfürst Maximilian Emanuel im März 1681 seine Räthe zu Unterredungen mit der Geistlichkeit, und wiederholte diese Weisung im Jänner 1684. Nach vielfachen Berathungen und Schriftenwechseln kamen die beiderseitigen Abgeordneten in München zum Abschlusse des Augsburger Rezesses, welcher auch die Genehmigung Sr. churf. Durchlaucht erhielt, wie sich bey der besondern Erwähnung des Bisthums Augsburg näher noch zeigen wird. (Meyrs Generalien Samml.)

§. 51.

Max Emanuels Statthalterschaft in den Niederlanden, seine Mißverhältnisse im spanischen Erbfolgekriege und dessen traurigste Folgen für alle seine Unterthanen gaben den Klostergeistlichen überhaupt und besonders den Jesuiten in Baiern die erwünschteste Gelegenheit, alle freie Regsamkeit des Geistes zu verbannen, den Aberglauben des unwissenden Volks zu befördern, die Begriffe zu verwirren, den Glauben an böse Geister zu beleben, und dem Lande den Ruf zu erwerben, daß es den Willen Sr. Heiligkeit des

Pab-

Pabstes am eifrigsten erfülle. Von diesem geschützt konnten sie sich ihm um so enger anschließen, als Max Emanuel 1703 schon um eigene Landesbischöffe für Baiern zu Rom dringend gebeten hatte — als der Pabst 1741 sogar seinen Nuntius vom Wahlkonvente zu Frankfurt nach München reisen ließ, um den weiteren Fortgang des Kriegs zwischen Baiern und Oesterreich zu vermitteln. So wenig diese päbstliche Sendung nutzte, eben so wenig Eindruck machten die vom Nuntius eingeleiteten Friedensvorschläge des Fürstb. Friedrich Karl v. Schönborn zu Bamberg. (Haeberlins Staatsarch. V. 18,117. u. 20,370. Geschichte des Interregnums. Th. I.)

§. 52.

Churfürst Karl Albert erließ 1738 ein Religionsmandat, nach welchem katholische Unterthanen weder als Lehrjungen noch als Gesellen zu unkatholischen Lehrmeistern sich begeben, und Frauenspersonen entweder sich nicht zu solchen Herrschaften verdingen, oder binnen Jahresfrist wieder losdingen, und in ihre Heimath zurück kehren — die Handwerkgesellen an keinem unkatholischen Orte verweilen sollten, wenn sie

nicht

nicht leicht in der Nachbarschaft dem Gottesdienste beiwohnen könnten. Die baierischen Agenten in den vermischten Städten sollten die daselbst befindlichen Landeskinder nach ihrem religiösen Benehmen genau beobachten, darüber berichten und deren Beichtzettel einschicken. Auch die Rentmeister sollten bey ihren jährlichen Umritten, wie schon Churf. Maximilian am 20. Sept. 1635 und dessen Gemahlin am 20. Jänner 1652 (nach Meyrs III. 739) befohlen hatte, die Religiosität der Landsbewohner genau kontroliren, die Unterthanen selbst aber verbotene Bücher ausmustern, und ihre Kinder nicht an verdächtige Orte ausheirathen. (General. Samml. v. 1771 S. 485) Noch strenger war die 1736 erlassene und 1745 wiederholte Verordnung, daß Fleischspeisen von keinem baierischen Wirthe irgend einem protestantischen Reisenden an Freitagen, Samstagen und verbotenen Fasttagen gereicht werden sollten. Ja sogar noch am 14. July 1753 wurde den Protestanten und Juden ein ständiger Aufenthalt zu München auf das strengste untersagt. (Meyr. III. 775.)

§. 53.

Kaum war K. Karl VII. verschieden, so erwach-

wachte unter vielen Geistlichen eine freiere Denkweise über alle Verhältnisse des Lebens nach dem Muster des lieberalen Churfürsten Max Joseph III. und seiner Räthe. Sehr nachdrücklich erklärte sich die churf. Regierung am 18. Sept. 1754 gegen ein wegen sogenannter Kirchenverletzung eines Beamten verhängtes Interdict, gegen die damit angedrohte Ausschliessung von der kirchlichen Gemeinde und gegen das konkordatenwidrige Zeugenverhör der Unterthanen ohne Zuziehung der weltlichen Obrigkeit. Die den Ordinariaten aus churf. Milde einst bewilligte Gerichtsbarkeit über die Verlassenschaften der Geistlichen war bald auf alle weltliche Personen ausgedehnt worden, welche bei einem Pfarrer oder Meßpfründner gestorben sind. Dagegen befahl die Regierung ihren Beamten am 19. Nov. 1755, daß die Versieglung der Verlassenschaften &c. behauptet, und wenigstens auf deren Auslieferung bey Vermeidung der schärfesten Maßregeln gedrungen werden sollte. Mit gleichem Ernste untersagte sie 1756 den geistlichen Obrigkeiten aller Kirchensprengel jede Theilnahme an gerichtlichen Verhandlungen, sobald der Konkurs über die Verlassenschaft eines Geistlichen entstanden war. Mit besonderem Nachdrucke verbot sie eheliche Einsegnungen

gen neuerwögender Leute ohne landesherrliche Einwilligung aus der einzig väterlichen Rücksicht, daß dieselben und ihre Kinder sich nicht so leicht vom Worte Gottes wie die Pflanzen von der Luft nähren. Mit Strenge befahl sie ihren Beamten, daß sie die rückständigen Hunds- Jäger- und Frohnfuhrgelder von den lebenden Pfarrern seit der Zeit ihres Pfarramts — von den bereits verstorbenen, im Falle noch etwas aus der Verlassenschaft zu nehmen ist, erheben, verrechnen, und für die Zukunft jährlich auf den richtigen Empfang dieser Gelder sogar mit Beschränkung der den Pfarrern zukommenden Temporaleinkünfte ernstlich bestehen sollten. Der Misbrauch ausländischer Patrone, auf ihre Pfarreien auch ausländische Geistliche zu setzen, wurde von der Regierung am 14 März 1757 scharf geahndet, und die Ordinariate aufgefordert, solche Ausländer sich gar nicht vorstellen zu lassen. Daß diese ungewöhnliche Kraftäusserung manchen Geistlichen aus seinem Schlummer weckte, einen andern zu geheimen Ränken, zu wahrheitswidrigen Berichten an den römischen Hof oder zur Widersetzlichkeit veranlaßte, kann nicht so auffallend vorkommen. Die geistlichen Lehrer am Gymnasium zu Landshut nahmen sich 1764 sogar die Freyheit, in einem von den Studenten gegebenen

Schauspiele betitelt: Alt und neues Bayerland, welches auch gedruckt im ganzen Lande verbreitet wurde, den Zustand des Religionswesens als so gefährlich und gehässig darzustellen, daß Uneingeweihte an die Verbannung des katholischen Glaubens aus Baiern und an die gewaltsame Einführung ketzerischer Lehren und aller Freigeisterey hätten glauben können. Der weise Churfürst Max Joseph wurde zwar durch diese Unwahrheit und durch die gleichzeitige Herabwürdigung seiner Regierung in gerechten Zorn versetzt; doch begnügte er sich den jesuitischen Verfasser des Stücks aus seinem Lande auf immer zu verbannen, und den ferneren Abdruck aller Schauspiele auf die Genehmigung seiner Regierung in München zu beschränken. (Meyr II. III.)

§. 54.

Was für Sektengeist damals noch unter gewissen Menschenklassen in Baiern geherrscht haben mag, ist theils aus dem churfürstlichen Beruhigungsdekret v. 16. Jan. 1767 über das Gerücht vom bevorstehenden Untergang der Religion, theils aus der neuen Gestaltung des geistlichen Rathskollegiums zu München unter einem w e l t l i c h e n Präsidenten, Direktor und

eben

eben so vielen weltlichen als geistlichen Rathsgliedern zu schließen. Als Proben deren erhöhtem Diensteifer sind zu betrachten die verbesserte Einrichtung des Kirchenrechnungswesens v. 24. Dez. 1768 — und vom 17. Jan. 1769 — die Vertheilung der Geschäfte über Kirchenrechte und Güter oder über milde Stiftungen v. 9. May 1769 — das Gebot geistliche Pfründen nur an einheimische zu vergeben — die zweckmäßige Trennung inländischer Klöster von auswärtigen Provinzen — die Verfügung v. 2. Febr. 1769 gegen die Franziskaner in Betreff ihrer Statuten, übersetzten Zahl von Mitgliedern, Verbindung mit ausländischen Ordensvorstehern, Provinzialen — das Gebot v. 2. Nov. d. J. die Ordensgelübde auf das 21ste Jahr zu beschränken, die klösterlichen Gefängnisse und Kerker zu zerstören, und das Betteln gegen (Mayr III. 745) der Eier, Butter, Wolle, des Getraids und Schmalzes auf ein stilles Sammeln in den Pfarrhöfen zu den vier Quatemberzeiten zu beschränken ꝛc. — die musterhafte Anordnung zum Beytrage reicher Kirchen für die Gebäulichkeiten armer v. 4. Oct. 1770 — die kräftige Zurückweisung der unsinnigen Ordinariats-Forderung, daß in civil- und peinlichen Fällen dessen Einwilligung zum Herausgraben eines todten Körpers

aus

aus dem Todtenacker nach C. VI. de Immunit. eccl. in 6. erforderlich sey, v. 30 Jan. u. 7. April — die Abschaffung der Passions-Tragödien in der Fasten und Charwoche v. 31. März. — Das Verbot bischöfl. Generalverordnungen ohne landesherrliche Genehmigung v. 3. Apr. — Die untersagte Versieglung und Inventur der Verlassenschaften auf Teutsch-Ordens-Kommenduren wie auf Hofmarksverwaltungen — v. 24. Oct. — die verbesserte Einrichtung der Schulen und die gesetzliche Prüfung ihrer Lehrer v. 25. Jun. 1771 — die auf churfürstl. Ansuchen vom Clemens XIV. ertheilte Erlaubniß, flüchtig gewordene Soldaten aus Kirchen und andern gefreiten Orden gegen das kanonische Asylgesetz zu nehmen v. 30. Jun. 1772 — die Abwürdigung zweckloser Feiertage v. 14. Dez. 1772, 12. Jan. u. 19. April 1773 — die Ernennung eines besondern churf. Fiscals in kirchlichen Angelegenheiten v. 5. Jun. — die Aufhebung der Jesuiten v. 4. Oct. — die Ertheilung des Tischtitels nicht an dumme unstudierte Menschen vom schrecklichsten Aussehen, welche blos Messe und Brevier lesen können, sondern nur an geistreiche geprüfte und der Seelsorge würdige Theologen v. 30. Nov. — die Rüge des angemasten

Tit-

Titels der Aebte, Pröbste ꝛc. Von Gottes Gnaden — die Beschränkung der alle 3 Jahre gewählten Oberinnen auf die landesherrliche Genehmigung — das Gebot, daß die Klöster-Vorsteher, an besondern Ordensfesten nicht mit undankbaren Gästen, sondern mit ihren Konventualen zusammen speisen sollen 1775 — die Eröffnung der Nonnenklöster zur Ver- und Entsieglung in Sterb- und Wahlfällen der Oberinnen — die Aufhebung der Inful-Bau-Weih- und Herrngiltsteuer — die Beitreibung der Kirchengelder — die Vernichtung der Wechselpfarreien — das Verbot zur Feier des kirchlichen Jubelfestes prozessionweis ausser Lands zu wallfahrten 1776 — die nochmalige Verbesserung der Kirchenwirthschaft und des Kirchenrechnungswesens v. 26. März und 28. Juny 1777 mittels einer Verordnung, wodurch ausserordentlich viele Privatinteressenten zum Wohle des ganzen Publikums in eine thätigere Lage versetzt werden sollten, weswegen dieselbe auch so grossen Widerstand gefunden hat. (Meyrs Generalien) kurz der weise Churfürst Max Joseph III. hatte während seiner fast 33 jährigen Regierung den Ruhm des ernstlichsten Strebens erworben, durch Klage Verordnungen und durch Beförderung gelehrter Staatsdiener

ner das ihm anvertraute Volk von tief gewurzelten religiös=politischen Vorurtheilen zu befreyen. Allein gewisse Menschen widersetzten sich hartnäckig jedem Versuche zur Veredlung des Volks, und bemühten sich ungescheut, dasselbe im angeerbten Aberglauben zu erhalten.

§. 55.

Kaum war der edle Churfürst am 30. Dez. 1777 verschieden, so stürmte auch schon die tobende Leidenschaft in das schöne Gebäude, welches der Verblichene erst aufgeführt hatte. Zwar erließ der neue Churfürst Karl Theodor am 26. July 1779 noch eine geistl. Raths=Ordnung, in welcher die landesherrlichen Rechte über die Ordinariats=Verordnungen, Pfarrerledigungen, Schulen und Priesterhäuser, Tischtitel — Pfründenverleihung und Pfarreinsetzungen, Diözesanvisitationen, geistlichen Personen und Güter Rekurse, Sterbfälle, geistl. Steuern, Asyle, Kirchenverwaltung, Kirchengelder und deren Berechnung, Stifte und Klöster, Prälatenwahlen und Beschränkung des Bettelns der Kapuziner — Franziskaner und barmherzigen Brüder gegen jede Beeinträchtigung

geschützt wurden, indem ein gesetzliches Herkommen zum Nachtheile der landesherrlichen Gerechtsame nie statt finden könnte. Auch wurde 1780 der Prüfungskonkurs für Pfarreien eingeführt, deren willkührliche Vertauschung vom Neuen untersagt, und 1781 den Ordensgeistlichen höhere Bildung im Predigtamte empfohlen. Eben so wurden die maskirten Reitereien und alle mit lebendigen Personen auf Triumpfwagen, Tragbühnen oder zu Fuß gemachten Vorstellungen bey allen Prozessionen besonders am Frohnleichnamsfeste den 8. Juny 1781 streng untersagt. Sogar wurde 1782 die Berücksichtigung der Bedenken, welche die Ordinariate bey Konkursen der Geistlichen erregen wollten, der öffentliche Bierverkauf und sonstiger Wirthschaftsbetrieb der Pfarrer und Meßpfründner rc. verboten, und 1783 deutsche Kirchengesänge statt der gewöhnlich schlechten Instrumentalmusik angeordnet. Allein der am 30. April 1782 zu München anwesende P. Pius VI.; welcher allen Bewohnern Baierns einen 30 tagigen Ablaß deswegen verlieh, und dem Churfürsten selbst die Erlaubniß zur Erhebung einer Dezimation *) von den Klöstern, Kirchen und milden

*) Schon P. Adrian VI. ertheilte im Juny 1523 und P. Cle-

den Stiftungen auf 5 Jahre ertheilte, schien eine ganze Sinnesänderung desselben bewirkt zu haben. Schon 1783 wurde die Verfassung, worin das geistl. Rathskollegium von 1629 bis dahin sich befunden

hat,

P. Clemens VI. bestätigte 1524 dem Herzoge Wilhelm IV. die Erlaubniß, 1 1/5 dieser Einkünfte als Türkensteuer für das Statatswohl und für die Erhaltung des rechtmäßigen Glaubens zu erheben. P. Paul III. gestattete 1529 auf 3 Jahre 1/10 zur Unterhaltung der Gelehrten in Baiern gegen die Glaubensirrthümer, von welcher Last jedoch versteht sich — die erz- und bischöfl. auch domkapitl. Einkünfte ausgenommen wurden. P. Pius IV. bewilligte 1578 dem Herz. Albert V. für die Errichtung zweyer Jesuiten-Kollegien 2/10. P. Innocenz XI. ließ zur Unterstützung des Churf. Max Emanuels in dessen Lande durch einen von ihm bestimmten Sammler 300,000 fl. von der Geistlichkeit für den Krieg gegen die Türken 1684 erheben. Erst am 29. Aug. 1703 wagte dieser Churfürst ohne päbstliche Hülfe 1/5 der jährl. Geld- und Getraideinkünfte von allen Weltgeistlichen zu fordern. Seinem Beyspiele folgte auch Kaiser Karl VII. im April 1743. Dagegen gestattete wieder P. Benedict XIV. im J. 1757 auf 5 Jahre 1/10 — P. Clemens XIII. im J. 1764 auf 3 Jahre 1/2 Zehntel. — P. Clemens XIV. im Sept. 1771 auf 5 Jahre 1/10. — P. Pius VI. am 1. März 1776, am 28. März 1778 am 6. Nov. 1787 und am 17. Nov. 1797 endlich auf 10. Jahre. (Meyrs. General. V. et VI.)

hat, in der Art abgeändert, daß die Stellen des Präsidenten, Vicepräsidenten *) Directors und 6 Räthe mit Geistlichen und nur 3 Rathsstellen mit Weltlichen besetzt wurden. Eine neue Instruction für dieselben, welche in Zweifel allzeit mehr dem Obern als dem Untergebenen Beifall giebt, und der geistl. Obrigkeit unter dem Vorwande der Landeshoheitsrechte nichts benehmen will, spricht den Geist der Vollzieher derselben schon hinlänglich aus. Ließ gleichwohl der baierische Kriminalcodex die Zeugschaft eines Geistlichen zu, so wurde sie doch am 19. Sept. 1783 von Karl Theodor wieder wegen der im Kirchenrechte angedrohten Irregularität untersagt, bis eine allgemeine päbstliche Verordnung die nöthige Dispensation ertheilen würde. Zwar bestand man ernstlichst in wiederholten Ermahnungen auf der früheren Verordnung über die abgeschafften Feiertage; allein man beobachtete doch die Vorsicht, zur

*) Zum Vicepräsidenten ward der vertraute Freund und Reisebegleiter des K Karl Theodors ernannt, welcher als baierischer Gesandter zu Rom das vorstehende Konkordat abschloß. Die nachfolgenden Verordnungen sind jetzt als geschichtliche Belege besonders merkwürdig.

zur Verlegung des Portiunculafestes auf den ersten Sonntag im August sich erst von Rom im März 1784 die Erlaubniß zu erbitten. So entschieden die allgemeine Sicherheit des Landes jeden Regenten nicht blos berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die Verbrecher an jedem Orte, wo sie zu finden sind, zu ergreifen, so wagte doch die churf. Regierung nicht eher die Verbrecher aus den Kirchen, Pfarrhöfen 2c. in solchen Fällen von den Geistlichen sich übergeben zu lassen, und das alte kirchliche Gesetz der Immunität zu verletzen, bis dazu aus Rom vom 7. May und 2. July 1785 die Erlaubniß durch die Bischöffe von Freysingen und Augsburg war ertheilt worden. Der römische Hof nahm natürlich kein Bedenken, der Geistlichkeit (nach Cap. prael. de homicid. in VI.) den gerichtlichen Widerspruch gegen Todesstrafen ernstlichst noch einzuprägen, wenn sie der Censur oder Irregularität entgehen wollte. Desto weniger konnte man die für ganz Deutschland höchst überraschende Erscheinung eines päbstlichen Nuntius zu München und die landesherrliche Weisung von 21. May 1786 an alle Einwohner, sie möchten sich mit Umgehung der Nuntien zu Köln, Wien und Luzern nur an diesen künftig wenden, befremdend finden.

§. 56.

Dadurch, daß die ersten Kaiser Gesandte nach Rom zur Beobachtung der Päbste schickten, wurden auch diese veranlaßt, Nuntien in gleicher Absicht nach Deutschland zu senden, das päbstliche Ansehen, den Gehorsam, die Anhänglichkeit und Abhängigkeit der Bischöffe vom Pabste zu befestigen, durch Versprechen und Drohungen zu begründen. Karl Theodor, der als Churfürst von der Pfalz 1764 bey der Wahl K. Josephs II. (S. oben S. 25) so nachdrücklich auf die Bestimmung der Wahlkapitulation drang, daß geistliche Prozeße nicht mehr nach Rom gezogen, sondern in den Gränzen des Kirchsprengels entschieden werden sollten, erbat sich 20 Jahre später gar einen eigenen päbstlichen Nuntius mit erzbischöflichen Vollmacht. P. Pius VI. zögerte um so weniger den Grafen Julius Cäsar Zoglio als Nuntius nach München zu senden, je eifriger man in der nämlichen Zeit alle päbstliche Nuntien aus Deutschland zu verbannen suchte. Dieses unerwartete Ereigniß erregte in ganz Europa so großes Aufsehen, als jetzt die beiden von Frankreich und Baiern abgeschlossenen Konkordate, während fast alle denkende Schriftsteller für Deutsch-

lands Unabhängigkeit und Selbstständigkeit kämpften. Die Nuntiatur wurde mit dem Mangel eines landesherrlichen Bischofs entschuldigt, dessen Amt nur durch die benachbarten Bischöffe ausgeübt wurde, ohne daß diese zur Aufstellung eigener Kommissarien in München zu bewegen gewesen waren. Zoglio setzte gleich nach seiner Ankunft alle pfalzbaierisch = fränkischen Bischöffe von seiner ausserordentlichen Gewalt in Kenntniß, und übte dieselbe aus, obgleich sie von keinem Bischofe anerkannt war. Bald stellte er auch einen eigenen Kommissär in der Person des Fr. v. Roberz zu Düsseldorf auf, was nicht einmal der Wiener Nuntius für seinen weit größeren Bezirk jemals gewagt hatte. Im zweiten Jahre ertheilte er schon Ablässe — im dritten nahm er gar Appellationen an, ertheilte Beschlüsse in Streitsachen, mischte sich in die Bischofswahl zu Freisingen, verschaffte der baierischen Benedictiner Kongregation aus päbstl. Machtvollkommenheit die erwünschte Exemtion, wollte Heirathsdispense im dritten Grade ertheilen, bewirkte die Wiederherstellung der vielen Kreuzgänge, Prozessionen und besondern Gottesdienste an aufgehobenen Feiertagen und andern Werktagen, ließ die vernünftigeren Geistlichen welche sich dieser Inkonsequenz nicht mit Eifer wid-

me=

meten, genau beobachten und durch scharfe Ahndungen verfolgen, verkündigte eine ganz ungewöhnliche Dezimationsbulle, und benahm sich wie ein Oberbischof über alle pfalzbaierisch — fränkische Bischöffe. Die Folge dieser Misgriffe war eine allgemeine Gährung in ganz Deutschland gegen den päbstlichen Hof, die Veranstaltung des Emser Kongresses zur Berathung über die Grundsätze, nach welchen man sich gemeinschaftlich gegen alle Schritte des Nuntius und des Pabstes selbst benehmen wollte, und die standhaftere Behauptung aller bischöflichen Rechte gegen Rom. Daß der Nuntius zur Verbannung und Mishandlung der Illuminaten thätigst mitwirkte, und die Verfinsterung von ganz Baiern kräftigst beförderte, ist allen Zeitgenossen noch in zu frischem Andenken, als daß ich mich darüber ausführlich verbreiten sollte. Die 1784 — 85 — 87 erlassenen Verordnungen gegen dieselben wurden im Nov. 1790 und im März 1791 bis zur Dienstentsetzung und Landesverweisung geschärft, auch sogar auf die freundschaftlichen Zusammenkünfte ausgedehnt, und die körperlichen Eide, von solchen Verbindungen frey zu seyn, zuletzt selbst von den Kandidaten des Schuldienstes und Tischtitels verlangt. (Meyr. II. IV. V.)

§. 57.

§. 57.

So sehr auch K. Karl Theodor sich bemühte, mit den Bischöffen Baierns in bester Eintracht durch Nachgiebigkeit in vielen Fällen zu bleiben, so griffen dieselben doch seit der Anwesenheit des päbstl. Nuntius immer weiter um sich, und wagten endlich bey Verleihung der geistlichen Macht an Pfarrer und Meßpfründner sich sogar solcher Ausdrücke zu bedienen, als wollten und könnten sie diesen auch die irdischen Lebensgenüße ertheilen. Einen so wesentlichen Eingriff in die landesherrlichen Rechte glaubte doch Karl Theodor in einer ausführlichen Verordnung v. 12 Juny 1790 rügen zu müßen. (Meyr V. 449.) Eben so konnte er nicht ungerügt laßen, daß die Ordinariate ihre Forderungen an die Kandidaten der Priesterhäuser sogar auf Polizeygegenstände ausdehnten, den landesherrlichen Verordnungen zu widersprechen und ihren Dechanten zu befehlen wagten, sich in Kirchenpolizeyfällen mit den weltlichen Beamten gar nicht in Zusammenkünfte und Berathungen einzulassen. (Meyr V.) Zu solchen Anmassungen hatte aber leider der Churfürst selbst durch ungeeignete Gesuche am päbstlichen Hofe und durch zeitwidrige Verfügungen Veranlas-

lassung gegeben. Karl Theodor gab kaum sein Besorgniß zu erkennen, daß die Verbreitung nachtheiliger Gerüchte und Nachrichten sowohl die Religion als die Folgsamkeit der Unterthanen gegen obrigkeitliche Befehle aus ihren Gemüthern verbannen könne, so ertheilte P. Pius VI. sogleich am 10. März 1795 einen vollkommenen Ablaß zur Stärkung aller Baiern. (Meyr V. 500) Karl Theodor erklärte 1798 dem Pabste kaum, daß er zur Wiedereroberung der rheinischen und pfälzischen Länder 15 Millionen aus den geistlichen Gütern Baierns erheben wollte, so bewilligte ihm dieser auch sogleich eine allgemeine Auflage auf die ganze Geistlichkeit, und im Falle der Unzulänglichkeit für diesen Zweck auch die Veräußerung von Gütern oder die gänzliche Aufhebung einiger Klöster (Meyr VI. 136.) Eben so hatte der Churfürst am 14 Nov. 1793 verfügt, daß kein Religios, welcher nicht zu Rom vom Gelübde der Armuth befreit wurde, auf Erbschaften einigen Anspruch zu machen hat. Die moderne Afterphilosophie (über welche unser großer Fürstb. Franz Ludwig v. Erthal höchst vortheilhaft am Reichstage sich erklärte) war nach seiner Meinung ein Verderbniß seiner Geistlichkeit. Ihm schien die päbstliche Er-

laub-

laubniß unentbehrlich, das verschuldete Kloster Indersdorf theils zum Hofkirchendienste theils zum Asyle von Priestern zu bestimmen. Erst zufolge eines päbstlichen Breves wagte er am 4. Febr. 1790 einen churf. Oberst-Hofkaplan und Groß-Almosenier mit bischöflicher Gerichtsbarkeit in der Person des geistl. Raths-Präsidenten Grafen v. Spauer aufzustellen, welchem der ganze Hofstaat, die ganze Hofclerisey und alle Bewohner der Residenzgebäude feierlich untergeordnet wurden. (Myrs Generalien.)

§. 58.

Je länger und härter die Winterzeit uns vorkommt, desto willkommener ist uns eine reiche Entschädigung durch einen viel versprechenden Frühling, desto lebhafter wird in uns die Hoffnung auf einen fruchtbaren Sommer und segenreichen Herbst. Im Vollgenusse dieses glücklichen Traumes vergißt man die Leiden der Vorzeit, und ahnet die Wiederkehr derselben auf die fernste Zukunft nicht. So erschien auch Chufürst Max Joseph IV. als eine wiederbelebende Frühlingssonne allen biederen Baiern nach dem Tode Karl Theodors. Belehrt durch die unschätzbaren

ren Erfahrungen in der französischen Revolution ergriff der Steuermann mit schönster Mannskraft das Ruder seines dem Untergange nahen Schiffes, und rettete es in der kürzesten Zeit zum Staunen der Mit- und Nachwelt.

§. 59.

Der Regierungsantritt Max Josephs am 16. Febr. 1799 verkündigte sich mit einer Kraftäusserung, welche ihm die Herzen aller wahren Vaterlandsfreunde gewinnen mußte. Die reichen Güter der ehemaligen Jesuiten nämlich, bestimmt zur Heilung alter Kriegswunden des Staats, 1782 den Maltheser Rittern zwecklos überlassen, sind von ihm den Staatsvermögen zurück gegeben worden. Uiberzeugt, daß die wahre Besserung des Herzens durch die Bildung des Verstandes und diese durch die Erforschung jeder möglichen Wahrheit bedingt ist, übertrug er die Leitung des Büchercensurwesens 6 liberalen Gelehrten, und gab zugleich dem ganzen Schulwesen einen höchst erfreulichen Umschwung, wozu die neue Organisation und der veränderte Sitz der Universität von Ingolstadt nach Landshut besonders beytrug. Kants Schriften

durften nicht nur wieder gelesen, sondern über sie sogar zu München und Amberg öffentliche Vorlesungen gehalten werden, damit das Forschen nach Wahrheiten nicht mehr gehemmt, und die Vernunft-Thätigkeit der Unterthanen nicht weiter gefesselt werde. Ein Religionsedict vom 7. May 1799. für die rheinpfälzischen Reformirten gab die liberalste Gesinnung des Regenten über Toleranz und Gewissensfreiheit sowohl in Beziehung auf die Regierung des Landes als auf dessen verschiedene Glaubensverwandte zu erkennen. Eine Verfügung vom 24. Jänner 1800 gestattet den Protestanten schon einige Religionsfreiheit in der Residenzstadt — eine andere vom 10. Nov. d. J. und 26. Aug. 1801 widerlegt das Gerücht, daß die katholische Religion eine wesentliche Bedingung zum Ansäßigmachen in Baiern sey — eine dritte v. 16. Nov. 1802 verspricht den protestantischen Ansiedlern, weil die Gesinnungen der übrigen Unterthanen nicht auf einmal umgeändert werden könnten, den kräftigsten Schutz. Das Arbeiten an abgewürdigten Feiertagen ward strenger als je eingeprägt. Im J. 1803 wurde das an Pfingsten übliche Feldumreiten mit der h. Hostie, das Anziehen einer holzernen Statue an Stricken und das Herablassen einer Taube, die mitternächtliche Christnachtandacht, die mit prunkvollen Gerüsten und vielen Glaskugeln vorgestellte Grablegung des Heilands als geistlose, zweckwidrige und das Heiligthum entehrende Cäremonie untersagt. Die mancherley Verbote unnützer Kirchengebräuche be-

besonders bey Fronleichnams- und andern Prozessionen bey Leichen *), die Aufhebung der Stifte und Klöster, die Beschränkung aller Ordinariatsschritte auf die landesherrl. Genehmigung, das Verbot der Opfergänge während des Pfarrgottesdienstes, die Erklärung der Eigenthumsfähigkeit der Religiosen — deren vorsichtige Verwendung für die Seelsorge. — Der Aufruf an die Geistlichkeit zur Beförderung des Schulwesens — die Vorschrift alle Gesuche an den päbstlichen Hof durch die Landesdirectionen und das auswärtige Ministerium gelangen zu lassen — die Bevollmächtigung der Generalvicariate und Bischöfe während der päbstlichen Ohnmacht und Gefangenschaft — die Verlegung der Kirchweihfeste — die Einstellung der Wallfahrten — die regelmäßigere Einrichtung der Tauf-Kopulations- und Sterb-Matrikel — die gesetzlichen Normen wegen des Bezugs der Interkalarfrüchte, wegen des Anfangs des kanonischen Jahres und wegen der Zwischenverwaltung aller durch den Tod der Besitzer erledigten geistlichen Pfründen — die Vorsorge, den abgelebten Priestern Altbaierns nach der fränkischen Einrichtung ein sorgenloses Alter zu gewähren — die Beseitigung des Ruraldecans bei Vernehmung eines Geistlichen in

Kri-

---

*) Ich erwähne nur beispielsweise, daß im Anfange dieses Jahrhundert noch die ekelhafte Gewohnheit herrschte, auf dem mit einem Tuche bedeckten todten Körper einen Teig bis zur Gährung liegen zu lassen, und von demselben nach und nach für die Leichengäste Kuchen backen zu lassen. (Reg. Blatt 803, S. 467.)

Kriminalfällen — die Bestimmungen über alle Verlassenschaften der Geistlichen nach gleichem Maße wie der Weltlichen — die Rücksicht auf die kirchl. Angelegenheiten in der Reichskonstitution — die Aufstellung eines besondern Oberkirchenraths — die Bestimmung über die Beseitigung jeder in der Kirchengesellschaft entstandenen Spaltung, Unordnung oder Misbräuche durch die weltl. Staatsgewalt — deren Kontrole über alle Lehren, neuen Einrichtungen und Verhandlungen in derselben — die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstands der Geistlichen — die allgemeine Besteuerung aller Pfarreien und Pfründen ꝛc. waren die Vorläufer und Begleiter der allgemeinen Religionsedicte von 1809 und 1818, welche mit dem herrschenden Zeitgeiste in so großer Harmonie sind, und wodurch die wahre Aufklärung aller Unterthanen so wesentlich begründet, befördert und erhalten wurde. *)

---

*) Da Aretins literärische Monatsberichte die neueste Literatur über die k. baierische Konstitution überhaupt, und über das Religionsedict nebst dessen Beilage ins Besondere berücksichtigen, so kann ich mich in der Folge unter Beziehung auf diese Quelle der Kritik desto kürzer fassen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jaeck, Heinrich Joachim,

Historisch-kritische Aphorismen zur Beleuchtung des nach öffentlichen Nachrichten zwischen Sr. Maiestät Maximilian Joseph, König von Baiern und Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. abgeschlossenen Konkordats

Bamberg 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Pol.o.15#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11772205-9